

## **Ethikunterricht, Lebenskundeunterricht, Religionsunterricht: Moralische Erziehung an der Schule im rechtlichen und sozialen Wandel**

Am Unterricht in evangelischer oder katholischer Religion nahmen bis Ende der siebziger Jahre in der BRD fast alle Schüler teil. Das ist bekanntermaßen heute nicht mehr so. Neben den Religionsunterricht in evangelischer oder katholischer Konfession ist der Unterricht in anderen Religionen getreten. So gibt es heute Religionsunterricht in den unterschiedlichen Formen des orthodoxen Christentum, den unterschiedlichen Formen des Islam, in humanistischer Lebenskunde<sup>1</sup> oder auch in Buddhismus.<sup>2</sup> Daneben ist der Ethikunterricht als eigenständiges Fach getreten, da viele Schüler konfessionsfrei sind und gar keiner Religion oder Weltanschauung mehr angehören.

Dass die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Unterricht in ihrer Religion als ordentliches Schulfach auf Kosten des Staates an den Schulen unterrichten können, erscheint in diesem Kontext heute als ein Privileg, welches der Staat den Religionen und Weltanschauungen einräumt und das es ihnen ermöglicht, ihre besondere Religion oder Weltanschauung in der staatlichen Schule an ihre heranwachsenden Mitglieder weiterzugeben. In historischer Perspektive stellt sich die Lage jedoch anders dar. Mit dem staatlichen Religionsunterricht räumte der Staat den Kirchen ursprünglich kein Privileg ein, sondern nahm sie in die Pflicht, die für erforderlich gehaltene, allgemeine moralische Erziehung der Staatsbürger zu leisten.

Diese Entwicklung und die daraus zu ziehenden Konsequenzen werde ich im Folgenden aufzeigen.

### **Die Rolle der Kirchen in der Schule bis 1918**

Die Kirchen haben die – moralische – Erziehung der Kinder und damit die Aufsicht über die Schulen schon immer als eigene Angelegenheit begriffen. Die Ursprünge des Schulunterrichtes liegen in der kirchlichen Ausbildung der Kleriker. Traditionell wurde im christlichen Europa die schulische Ausbildung, soweit eine stattfand, daher von den Kirchen übernommen.<sup>3</sup> Bis ins 18. Jh. "war die Erziehung im Inhalt im wesentlichen eine Sache der Kirche, in Organisation und Trägerschaft Angelegenheit der Patrone, Stifter, Magistrate".<sup>4</sup> Im Zuge der Reformation wurden unter der Leitung der Kirchen erstmals allgemeine Volksschulen gebildet, die unter der Aufsicht des Pfarrers standen. Häufig war der Küster der Lehrer. Religionslehre machte einen Großteil des

---

1 Zum islamischen Religions- und humanistischen Lebenskundeunterricht siehe auch in diesem Band: Die Kirchenförmigkeit des Rechts der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

2 So in Berlin, s. Claudia Maria Corlazzoli: Religionsunterricht von kleineren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen in Deutschland, Frankfurt/M u.a. 2009, S. 89.

3 Vgl. Helmut Lecheler: Kirchen und staatliches Schulsystem, in: List/Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts, Berlin 1995, Bd. II, S. 413 bis 437, hier S. 413f.

4 Karl-Ernst Jeismann: Schulpolitik, Schulverwaltung, Schulgesetzgebung, in: Jeismann/Lundgreen (Hg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. III, München 1987, S. 105-122, hier S. 105.

Unterrichtsstoffes aus, Lesen und Schreiben wurde anhand von Bibeltexten geübt, der Gottesdienst gehörte zum Schulleben. Üblicherweise lag die Schule in der Nähe der Kirche, als Schulhof wurde der Kirchhof benutzt.<sup>5</sup>

In Preußen sah sich der Staat aufgrund der verheerenden Zustände in diesen Schulen Ende des 18. Jh. veranlasst, die Schule zu einer staatlichen Angelegenheit zu erklären und klarzustellen, dass nicht die Vermittlung religiöser Inhalte, sondern die allgemeine Bildung der Schüler im Zentrum des Unterrichts zu stehen habe. Im allgemeinen preußischen Landrecht von 1798 wurde in § 1 des zwölften Teiles festgelegt: "Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben". Mit dieser Säkularisierung der Schule kam "eine jahrhundertelange Entwicklung zum Abschluss".<sup>6</sup>

Darüber hinaus wurden in Preußen Mindestanforderungen an den schulischen Unterricht und an die Ausbildung der Lehrer gesetzlich festgelegt. Hiergegen leisteten die Kirchen erheblichen Widerstand, obwohl sie selber nicht in der Lage waren, einen ordentlichen Schulunterricht zu gewährleisten. Die Kirchen behielten auch zunächst weiterhin die Schulaufsicht<sup>7</sup> – was aufgrund des Staatskirchentums in Preußen möglich war. Die Geistlichen waren Mitglieder in den örtlichen Schulvorständen. Bis 1919 war die einzige Möglichkeit, sich als Volksschullehrer auszubilden, die Teilnahme an einem vierjährigen kirchlichen Seminar.<sup>8</sup>

1850 wurde mit Erlass der preußischen Verfassung die Schulaufsicht der Kirchen rechtlich abgeschafft (Art. 22 und 23). Da ein entsprechendes Durchführungsgesetz fehlte, wurde dies jedoch nicht umgesetzt. Erst im Kulturkampf wurde mit dem preußischen Schulaufsichtsgesetz vom 11.03.1872 das erforderliche Durchführungsgesetz erlassen. Faktisch wurde die Ortsschulaufsicht aber bis zum Ende des Kaiserreiches immer noch von den Kirchen wahrgenommen. Die traditionelle Verbindung von Staat und Kirchen im Bereich der Erziehung der Kinder wurde hierdurch und durch den konfessionell gebundenen Religionsunterricht, der zeitweise Pflichtfach auch für nicht konfessionelle Schüler war, aufrechterhalten.<sup>9</sup> Da die Kirchen die Schulaufsicht ausübten, konnten sie den Inhalt des Religionsunterrichts kontrollieren.<sup>10</sup>

---

5 Hermann Lange: Schulbau und Schulverfassung der frühen Neuzeit, Weinheim/Berlin 1967, S. 183f.

6 Lange Schulbau, S. 286. Vgl. zur Säkularisierung der Schule Gabriele Kuhn-Zuber: Die Werteerziehung in der öffentlichen Schule. Religions- und Ethikunterricht im säkularen Staat, Hamburg 2006, S. 15ff, und zu den mit der Säkularisierung verbundenen Entwicklungen, in denen der Staat in zunehmendem Maße Schulpflicht, Unterrichtsgestaltung, Lehrerausbildung, Lehrerbezahlung, Schulbau, Klassengröße usw. festlegte vgl. Lange: Schulbau, S. 286ff.

7 Die Schulaufsicht beinhaltete u.a. das Recht, Schulen zu genehmigen, vgl. hierzu und zu den schulrechtlichen Regelungen bis 1848 Adolf Heckert, Handbuch der Schulgesetzgebung Preußens, Berlin 1847, S. 1ff und S. 227ff.

8 Horst Groschopp, Lebenskunde als Weltanschauungsunterricht, in: humanismus aktuell, Heft 8, 2001, S. 26-37, hier S. 31 (auch veröffentlicht auf [http://www.horst-groschopp.de/sites/default/files/Lebenskunde%20als%20Weltanschauungsunterricht%20\[2001\].pdf](http://www.horst-groschopp.de/sites/default/files/Lebenskunde%20als%20Weltanschauungsunterricht%20[2001].pdf)). Vgl. zur Ausbildung der Religionslehrer an Gymnasien, Hermann Werdermann: Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts im neunzehnten Jahrhundert an preußischen Gymnasien.

9 Vgl. Ernst-Rudolf Huber/Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 1988, S. 59.

10 Walter Landé, Die Schule in der Reichsverfassung, Berlin 1929, S. 196.

Schon im Kaiserreich war das vorherrschende Modell des Religionsunterrichts als reformbedürftig angesehen worden.<sup>11</sup> Dies lag nicht unwesentlich auch am Inhalt dieses Unterrichts, der zumeist in einem stumpfsinnigen Pauken von Bibelstücken und der Repetition des Katechismus bestand.<sup>12</sup> Im Zuge reformpädagogischer Überlegungen und im Kontext der freireligiösen und freigeistigen Bewegung wurde seit Mitte des 19. Jh. über eine moderne, nichtreligiöse moralische Erziehung nachgedacht.<sup>13</sup> 1892 bildete sich die Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur. Die Gesellschaft orientierte sich an einem Vorläufer aus den USA, wo Felix Adler bereits 1876 eine Gesellschaft für ethische Kultur gegründet hatte. Sie forderte zur sittlichen Erziehung der Jugend "die Einführung eines von religiösen Voraussetzungen unabhängigen Moralunterrichtes in die öffentliche Schule".<sup>14</sup> 1895 veranstaltete die Gesellschaft ein "Preisausschreiben für ein volkstümliches Handbuch der ethischen Jugendlehre in Haus und Schule".<sup>15</sup>

Ob der geforderte Moralunterricht jeder Religiosität entbehren sollte oder nur überkonfessionell sein sollte, war nicht unstrittig.<sup>16</sup> Einig war man sich aber darin, dass der Religionsunterricht die nötige sittliche Bildung der Heranwachsenden nicht länger leisten konnte, zum einen wegen seiner konfessionellen Ausrichtung und zum anderen, weil sich der religiöse Ansatz nicht ausreichend auf die Lebenswirklichkeit bezog.<sup>17</sup> Die Bremer Lehrerschaft forderte in einer Denkschrift 1905 die Abschaffung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen und stattdessen die Einführung eines "Sittenunterrichtes", weil sich die "sittlichen Anschauungen" nicht aus "metaphysisch-dogmatischen Überzeugungen" ergeben, sondern "durch die natürlichen Lebensbedingungen und die kulturelle Entwicklung eines Volkes bestimmt" seien.<sup>18</sup> Die Reformpädagogen traten damit explizit der alten – und bis heute immer noch vertretenen – These entgegen die Religion sei erforderlich für die moralische Bildung der Staatsbürger und damit für die Ordnung im Staat.<sup>19</sup> Diese These von der moralischen Nützlichkeit der Religion, kommt aus dem zweckrationalen Denken der Aufklärung. In einem religiösen Diskurs kann sie nicht gedacht werden. Aus religiöser

---

11 Vgl. Kuhn-Zuber: Werteerziehung, S. 22 ff, zur Reformbedürftigkeit des Religionsunterrichts an den Gymnasien vgl. Werdermann: Religionsunterricht, S. 111.

12 Rudolph Penzig, Der Religionsunterricht einst, jetzt und künftig, Berlin 1916, S. 10ff. Ähnlich waren die Lehrpläne selbst noch an den Gymnasien, s. Werdermann, Religionsunterricht, S. 89.

13 Vgl. hierzu Horst Groschopp, Lebenskunde – zwischen Moralunterricht und Kulturtheorie. Zur Begriffs- und Konzeptdiskussion bis zur Novemberrevolution, in: Schultz (Hg.), Lebenskunde. Die vernachlässigte Alternative, Dortmund 1995, S. 7-22, und Groschopp: Lebenskunde als Weltanschauungsunterricht.

14 Die ethische Bewegung in Deutschland. Eine Festgabe der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur zum fünfzigjährigen Jubiläum der amerikanischen Muttergesellschaft, Berlin 1926, S. 6.

15 Friedrich Wilhelm Foerster, Jugendlehre, Berlin, 1904, S. VII.

16 Vgl. Kuhn-Zuber: Werteerziehung, S. 25f.

17 Vgl. Foerster: Jugendlehre, ebd. 104ff.

18 Zitiert nach Michael Schmidt, Ein langer steiniger Weg. Wie Lebenskunde an die Berliner Schulen kam, in: Schultz (Hg.), Lebenskunde. Die vernachlässigte Alternative, Dortmund 1995, S. 23-63, hier S. 25f. Zu dem daraufhin ausgebrochenen, sog. "Bremer Schulstreit" vgl. Alfred Seiferlein, Ethikunterricht. Religionspädagogische Studien zu einem außerordentlichen Schulfach, Göttingen 2000, S. 36ff.

19 Vgl. Penzig: Religionsunterricht, S. VI.

Perspektive besteht der Sinn der religiösen Moralregeln darin, den Menschen zum Gehorsam gegenüber Gott zu verpflichten und ihn in einer jenseitigen Welt für seinen Gehorsam oder Ungehorsam zu belohnen oder zu bestrafen. Die Verbesserung des Diesseits ist kein religiöser Zweck der Moral. Die göttliche Ordnung des Diesseits mit guten und bösen Menschen, armen und reichen Menschen, hat in der Religion ihren guten Sinn. Aus religiöser Perspektive gibt es keinen Grund, an ihr etwas zu ändern. Das Konzept der Verbesserung der Welt, ist ein bürgerliches. In diesem bürgerlichen Fortschrittsdenken findet die Religion ihren Platz nur, wenn sie zur Verbesserung der Welt etwas beitragen kann. Daraufhin wird sie im 18. Jahrhundert von den Aufklärungsphilosophen befragt. Christian Wolff führt 1721 aus, dass die Religiosität staatlicherseits zu fördern sei, da die Beschäftigung mit ihr tugendhaft mache und Laster vertreibe, daher seien die Kinder in der Schule durch Lehrer, die gründliche Kenntnisse von Gott haben, zu unterrichten.<sup>20</sup>

Die Religionen haben, um ihre Stellung innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft zu rechtfertigen, dieses – und andere – zweckrationale Argumente des bürgerlichen Diskurses übernommen, und sich zu eigen gemacht.<sup>21</sup> Auch diese *Verbürgerlichung* und *Zivilisierung* von Religionen ist ein Teil des Prozesses der Säkularisierung.

Aufgrund der berechtigten Zweifel daran, dass das, was Christian Wolff 1721 – damals möglicherweise zu Recht – für sinnvoll hielt, 200 Jahre später noch gelten könne, konstituierte sich 1901 die „Liga für Moralunterricht“,<sup>22</sup> die sich 1906 in „Deutscher Bund für weltliche Schule und Moralunterricht“ umbenannte. Es bestand ein enger Zusammenhang mit der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur. Der Bund verankerte in § 1 seiner Satzung die Forderung nach der „Einführung eines rein menschlich-natürlichen Moralunterrichts“. Die Reformpädagogen konnten sich jedoch im Kaiserreich politisch nicht durchsetzen.<sup>23</sup>

An einer Reform des Religionsunterrichts bestand staatlicherseits kein Interesse. Der Religionsunterricht wurde von den Kirchen im Interesse des Staates durchgeführt. „Die Schule im Kaiserreich hatte als Erziehungsziel den christlichen Menschen vor Augen, der als Staatsbürger Untertan der

---

20 Christian Wolff, Vernünfftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und dem gemeinen Wesen, Frankfurt/M. 1721, § 319, vgl. § 366.

21 Dieser Prozess der Verbürgerlichung der Religionen besteht bis heute fort. Vielfach argumentieren die Kirchen heute, wenn sie in politischen Debatten ihre Positionen einbringen wollen, mit den Grundrechten der Verfassung und nicht mit theologischen Positionen (vgl. hierzu Christian Waldhoff, Die Kirchen und der moderne Verfassungsstaat, in: ders. (Hg.), Recht und Konfession – Konfessionalität im Recht?, Frankfurt/M 2016, S. 219 - 249). Waldhoff übt hier aus religiöser Sicht völlig zu Recht Kritik an dieser Selbstaufgabe der Kirchen. Die Kirchen als Institutionen versuchen heute wie damals durch diese Anpassung an den bürgerlichen Diskurs ihre längst nicht mehr zeitgemäße, privilegierte Stellung im Staat zu rechtfertigen (so explizit die EKD in ihrer Erklärung »Christentum und politische Kultur« von 1997, Nr. 6, <https://www.ekd.de/EKD-Texte/44648.html>, Abruf 20.10.2016).

22 Groschopp: Lebenskunde als Weltanschauungsunterricht, S. 29.

23 Vgl. Susanne Enders, Auf der Suche nach neuem Sinn. Moralpädagogik im Freidenkertum der Jahrhundertwende, in: Dunker/Hanisch (Hg.), Sinnverlust und Sinnorientierung in der Pädagogik, Bad Heilbrunn, 2000, S. 241-266.

von Gott gesetzten Obrigkeit sein sollte“.<sup>24</sup> Man hielt den Religionsunterricht staatlicherseits für eine Waffe im Kampf gegen die sozialistischen und kommunistischen Ideen und befürchtete, dass, sofern der Religionsunterricht an der Schule abgeschafft würde, die „besitzlosen Klassen rebellieren könnten“.<sup>25</sup> Dem Staat ging es um die „gute, fromme Gesinnung, die den jungen Menschen zum leicht lenkbaren Verehrer der von Gott eingesetzten Obrigkeit machte“.<sup>26</sup> Daher blieb im Religionsunterricht die Verbindung mit den Kirchen erhalten. Die Reformpädagogen gingen dagegen davon aus, dass die Religion ihre „sinnstiftende und integrierende Kraft endgültig“ eingebüßt habe<sup>27</sup> und daher ein staatlicher Moralunterricht an die Stelle des Religionsunterrichts treten müsse.

Diese pädagogischen Debatten zeigen, dass aus staatlicher Perspektive die Frage, ob es Religionsunterricht als staatliches Schulfach geben sollte oder nicht, mit der Antwort auf die Frage stand und fiel, ob die Kirchen die erforderliche moralische Bildung der Heranwachsenden leisten konnten oder nicht.

### **Religion und weltlicher Moralunterricht in den Schulen der Weimarer Republik**

Mit der Gründung der Weimarer Republik stellte sich die Frage, wie mit dem Religionsunterricht nach der Abschaffung des Staatskirchentums weiter verfahren werden sollte. Von der KPD und einigen Mitgliedern der USPD abgesehen,<sup>28</sup> waren sich die politischen Parteien weitgehend darin einig, dass der Religionsunterricht weiter an den Schulen Bestand haben sollte, weil man der Auffassung war, dass nur in einem christlichen Religionsunterricht die nötige ethisch-moralische Erziehung der Staatsbürger geleistet werden konnte. „Die Grundsätze der christlichen Ethik als Fundament der Bildungsidee waren weiterhin selbst für die Teile der Gesellschaft bestimmend, in denen die kirchlichen Bindungen gelockert oder aufgehoben waren“.<sup>29</sup>

Auch die Kirchen argumentierten gegen die Versuche, ihren Einfluss auf die Schule abzuschwächen, mit ihrem Nutzen für den Staat und das Volk im allgemeinen. So berief sich Otto Dibelius in seiner Streitschrift „Für die Christliche Schule!“, mit der er gegen den Erlass des preußischen

---

24 Kuhn-Zuber: Werteerziehung, S. 19.

25 Kuhn-Zuber: Werteerziehung, S. 37, vgl. zur politischen Bedeutung des Religionsunterrichtes auch Enders: Suche nach Sinn, S. 242.

26 Penzig Religionsunterricht, S. 15.

27 Enders: Suche nach Sinn, S. 253.

28 Vgl. zu diesen Positionen Groschopp: Lebenskunde als Weltanschauungsunterricht, S. 34.

29 Kuhn-Zuber: Werteerziehung S. 53; vgl. hierzu auch Landé die Schule, S. 185 f., 189. Zwar war in den letzten Kriegsjahren an einigen Schulen ein Lebenskundeunterricht und Unterricht in freier Religion eingeführt worden, dies blieben jedoch seltene und zum Teil auch angefeindete Ausnahmen (vgl. Groschopp Lebenskunde als Weltanschauungsunterricht, S. 31f). Zu den Debatten um die Frage Religionsunterricht oder Moralunterricht in der Weimarer Nationalversammlung, die die Weimarer Reichsverfassung debattierte und beschloss, vgl. die Protokolle Bd. 326, 25. Sitz. S. 668D, Bd. 326, 25. Sitz. S. 675C, Bd. 326, 25. Sitz. S. 690D, Bd. 328, 60. Sitz. S. 1679C, Bd. 328, 60. Sitz. S. 1705B, Bd. 333, 165. Sitz. S. 5241A.

Innenministeriums über die Einschränkung der Religion an der Schule vom 29.11.1918<sup>30</sup> polemisierte, auf den Nutzen der Religion für das Volk. Er sieht wegen der wahrlich harmlosen Regeln in diesem Erlass – z. B. Abschaffung des verpflichtenden Schulgebetes – den Untergang des Abendlandes heraufziehen: “Das Deutschland Herders und Goethes soll versinken”.<sup>31</sup> Dibelius führt weiter aus: “Nicht um die Kirche ist es uns zu tun. [...] Es ist uns um unsere Schule zu tun, es ist uns um unsere Kinder zu tun, es ist uns um unser Volk zu tun!”<sup>32</sup>

Zwar ist dies falsch. Dibelius ist es um die Kirche zu tun, aber er argumentiert für die Kirche nicht damit, dass die Kirche an und für sich schützenswert sei, sondern er argumentiert für die Kirche damit, dass sie Staat und Volk nutze und für den Staat eine unverzichtbare Leistung erbringe. Es war die Position der evangelischen Kirche, dass “allein in der Religion die Moral sichergestellt und vollendet sei”.<sup>33</sup>

Strittig war, in welcher Form der Religionsunterricht in der Weimarer Republik weiter an den Schulen durchgeführt werden sollte. Zum einen wurde vertreten, dass ein staatlicher, konfessionsneutraler christlicher Religionsunterricht erteilt werden sollte, zum anderen wurde auf einem konfessionell gebundenen Religionsunterricht beharrt. Auch ob der Religionsunterricht ein Pflichtfach oder ein freiwilliges Fach sein sollte, war strittig.<sup>34</sup> Dabei wurde in den Debatten der verfassungsgebenden Versammlung klar, dass die Abgeordneten ein staatliches Interesse am Religionsunterricht in der Schule sahen.

Der Abgeordnete Gröber trug vor, dass “Religionsunterricht im Interesse der einzelnen Konfessionen und der allgemeinen Kultur erteilt werden muss”,<sup>35</sup> der Abgeordnete v. Harnak gab an, dass “der Staat auch ein Interesse am Religionsunterricht hat”.<sup>36</sup> Dass die christliche Lehre als Moralunterricht erteilt werden sollte, wird auch beim Abgeordneten Seyfert deutlich, der sich explizit gegen das französische Modell eines staatlichen Moralunterrichts abgrenzt und für einen konfes-

---

30 Der Erlass ist abgedruckt in Huber/Huber: Staat und Kirche, S. 63f, vgl. zur Entstehung des “Hoffmannerlasses” und die Diskussion darum: Michael Schmidt, Adolph Hoffmann und die Trennung von Schule und Kirche in der Novemberrevolution. In: Horst Groschopp (Hrsg.), “Los von der Kirche!” Adolph Hoffmann und die Staat-Kirche-Trennung in Deutschland, Aschaffenburg 2009, S. 109-127.

31 Otto Dibelius, Für die Christliche Schule!, in: Sebastian Müller-Rolli, Evangelische Schulpolitik in Deutschland 1918-1958, Dokumente und Darstellungen, Göttingen 1999, S. 76-71, hier S. 68. Ähnlich hysterisch hat sich die evangelische Kirche dann verhalten, als 1996 LER in Brandenburg und 2006 Ethik in Berlin eingeführt wurden (s.u.).

32 Dibelius: Christliche Schule, S. 69. Entsprechend auch die Argumentation von Kardinal Faulhaber im Hirtenbrief vom 29.01.1919, in dem er auf die Abschaffung des Religionsunterrichtes als Pflichtfach in Bayern reagierte. Faulhaber erklärte, die Verordnung der bayerischen Regierung sei schlimmer als der Blutbefehl Herodes mit dem er die Säuglinge in Bethlehem ermorden ließ, denn “noch niemals in der Geschichte hat unser Volk den Heiland der Welt und die sozialen Kräfte des Glaubens so notwendig gehabt wie heute” (Huber/Huber: Staat und Kirche, S. 92).

33 Gert Geißler, Schulgeschichte in Deutschland, Frankfurt/M u.a. 2011, S. 355.

34 Gegen eine Verordnung des Kulturministers Hoffmann (USPD) vom 29.11.1918, die den Religionsunterricht zu einem freiwilligen Fach machte, hatte die evangelische Kirche in einer Protestaktion rund 7 Millionen Unterschriften gesammelt (vgl. Seiferlein: Ethikunterricht, S. 47f).

35 Zit. nach Landé: die Schule, S. 185, Fußnote 672.

36 Zit. nach Landé: die Schule, S. 187, Fußnote 672.

sionsübergreifenden, christlichen Religionsunterricht eintritt, der dann allerdings vom Staat zu leisten wäre.<sup>37</sup>

Die zentrale Frage bei der Mehrheit der Abgeordneten in der Weimarer Verfassungsgebenden Versammlung war also nicht, ob Religionsunterricht an den Schulen unterrichtet wird; hier war man weitgehend einer Meinung, dass dies im Interesse des Staates geschehen müsse. Die Frage war, wie und von wem er unterrichtet wird. Hier wurde letztlich der in Art. 149 WRV niedergelegte Kompromiss gefunden, nach dem der Religionsunterricht in den Volksschulen ordentliches Lehrfach ist, also vom Staat und unter staatlicher Aufsicht unterrichtet wird, den Religionsgemeinschaften aber als Ersatz für die durch den Wegfall der Schulaufsicht nicht mehr gegebene inhaltliche Einflussnahmemöglichkeit garantiert wurde, dass der Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt wird.<sup>38</sup> Damit war auch geklärt, dass es keine allgemeine Christenlehre, sondern weiterhin einen konfessionell gebundenen Unterricht geben sollte. Insbesondere gegen einen konfessionsübergreifenden Unterricht hatte es von evangelischer wie katholischer Seite große Proteste gegeben. Die Konfessionen sollten gewahrt werden. Hierfür gab es auch in der Bevölkerung eine große Mehrheit.<sup>39</sup> Der Staat erschien jedoch aufgrund des Neutralitätsgebotes und weil ihm hierfür die Fachleute fehlten, zur Erteilung eines solchen konfessionell gebundenen Unterrichts als nicht geeignet.<sup>40</sup>

Mit diesem Kompromiss wurde die grundsätzliche institutionelle Trennung von Staat und Kirche in Hinblick auf den Religionsunterricht durchbrochen.<sup>41</sup>

Die Reformpädagogen, die diesmal politisch von der SPD unterstützt worden waren, konnten daher ihre Auffassung von der Notwendigkeit eines staatlichen Moralunterrichts anstelle des Religionsunterrichts erneut nicht durchsetzen.

In einigen Ländern hatten die revolutionären Regierungen den Religionsunterricht nach 1918 bereits abgeschafft – so in Sachsen – oder planten dies – so in Bayern, Hamburg und Bremen. Stattdessen sollte für die moralische Bildung der Kinder ein Ethikunterricht eingeführt werden.<sup>42</sup> Nach Erlass der Weimarer Reichsverfassung wurden diese Regelungen jedoch durch die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 04.11.1920 wieder aufgehoben,<sup>43</sup> und es wurde auch in diesen Ländern der Religionsunterricht im Sinne eines staatlichen Moralunterrichts wieder

---

37 Landé: die Schule, S. 188, Fußnote 675.

38 Die katholische Kirche versuchte aus dieser Formel weiter ein Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht abzuleiten (vgl. Joseph Mausbach, Religionsunterricht und Kirche, Freiburg i.Br. 1922, S. 19ff).

39 Uta Hildebrandt, Das Grundrecht auf Religionsunterricht, Tübingen 2007, S. 203 f.

40 Landé: Die Schule, S. 185 f. Zum Verhältnis von Religionsunterricht und Schulen in anderen Staaten vgl. Christian Stark, Religionsunterricht und Verfassung, in Festschrift für Ch. Link, 2003, S. 483-499.

41 Zum Prinzip der Trennung von Staat und Kirche vgl. Ludwig Renck, Die Trennung von Staat und Kirche, BayVBl 1998, S. 225-231.

42 Kuhn-Zuber: Werteerziehung, S. 44 ff.

43 Auszugsweise abgedruckt in Huber/Huber: Staat und Kirche, S. 82ff.

eingeführt.

Die Forderung nach einem staatlichen, konfessionsfreien Religionskundeunterricht und einem staatlichen moralbildenden Lebenskundeunterricht wurde aber weiter aufrechterhalten.<sup>44</sup> Für den Moralunterricht wurde jetzt zumeist der Begriff "Lebenskunde" verwendet. "Die Lebenskunde (*Sittengeschichte*) soll als ein in die Wirklichkeit des sittlichen Gemeinschaftslebens einführendes Unterrichtsfach Kenntnis und verständnisvolle Würdigung der in der Vergangenheit von unseren menschlichen Vorfahren geschaffenen und in der Gegenwart örtlich geltenden sittlichen Gebräuche, Ordnungen, Einrichtungen und Gesetze vermitteln und als Pflichtlehre zur Bildung sittlicher Empfindungen, Vorstellungen und Begriffe helfen".<sup>45</sup>

Da die christliche Schule nicht abgeschafft wurde, entstanden in der Weimarer Republik in geringerer Zahl bekenntnisfreie, weltliche Schulen, die nach Art. 146, Abs. 2 WRV auf Antrag der Erziehungsberechtigten einzurichten waren<sup>46</sup> und in denen nach Art. 149, Abs. 1 WRV der Religionsunterricht kein ordentliches Schulfach war.<sup>47</sup> Das rechtliche Problem bestand hier jedoch darin, dass gemäß Art. 146, Abs. 2, S. 3 WRV ein Rahmengesetz des Reiches erforderlich war, auf dessen Grundlage dann die Länder entsprechende schulrechtliche Regelungen hätten erlassen sollen. Dieses Reichsgesetz wurde jedoch nie erlassen – obwohl 1921, 1924, 1925, 1926 und 1927 Entwürfe dazu vorgelegt und debattiert wurden<sup>48</sup> –, so dass es an den erforderlichen rechtlichen Regelungen zur Einführung weltlicher Schulen fehlte und gemäß Art. 174, S. 1 WRV die bestehenden schulrechtlichen Bestimmungen, die wie in Preußen konfessionelle, christliche Schulen vorsahen, in Kraft blieben. Dennoch wurden in einigen Gebieten Deutschlands in geringer Zahl weltliche Schule auf Initiative der Eltern gegründet.<sup>49</sup> Offiziell wurden diese Schulen als "Sammelschulen" bezeichnet, da in ihnen alle nichtreligiösen Kinder "gesammelt" beschult wurden.<sup>50</sup> Ende der zwanziger Jahre "gab es in Preußen etwa 240 weltliche Schulen", ca. 1 % aller

---

44 Vgl. Rudolph Penzig, *Religionskunde und Lebenskunde*, Frankfurt/M 1926, ebenso Paul Barth, *Die Notwendigkeit eines systematischen Moralunterrichts*, Leipzig 1920, der auch explizit der Auffassung entgegnet, man brauche die Religion für die Begründung von Moral.

45 Penzig: *Religionskunde*, S. 52. Auch ein "Arbeitsunterricht" und ein "Staatsbürgerkundeunterricht" wurden in diesem Zusammenhang debattiert. Vgl. die Beratungen zur Schulreform auf der Reichsschulkonferenz 1920 in: *Die Deutsche Schulreform*, hrsg. v. Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht Berlin, Leipzig 1920.

46 Zwar erwähnt Art. 146, Abs. 2 WRV nur Volksschulen eines Bekenntnisses oder einer Weltanschauung, wie sich aber aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, waren unter den Volksschulen einer Weltanschauung auch die bekenntnisfreien, weltlichen Schulen erfasst. Im Entwurf zu Art. 146, Abs. 2 WRV wurde dies noch explizit so aufgeführt. Unter Weltanschauung wird in Art. 146, Abs. 2 WRV sowohl die bloße Ablehnung der Religion wie auch die positive Weltanschauung verstanden. Vgl. Fritz Poetzsch-Heffter, *Handkommentar der Reichsverfassung*, Berlin 1928, Kommentierung zu Art. 146.

47 Vgl. Christoph Link, "Bekenntnisfreie" Schulen, in: Gleis/Lorenz (Hg.), *Staat. Kirche. Verwaltung*, Festschrift für H. Maurer, 2001, S 397ff.

48 Vgl. Huber/Huber: *Staat und Kirche*, Kapitel 8.

49 Vgl. Schmidt: *Ein langer Weg*, S. 34ff.

50 In Berlin wurden diese Sammelschulen aufgrund eines Ministerialerlasses vom 01.12.1922 eingerichtet (vgl. hierzu Jens Nydahl, *das Berliner Schulwesen*, Berlin 1928, S. 46ff). Das Ministerium reagierte mit diesem Erlass auf den erheblichen Druck, den Eltern vor allem in den Arbeiterbezirken von Berlin ausgeübt hatten, um die Einführung freier, reformpädagogischer Schulen durchzusetzen. In diesen Schulen gab es keinen Religionsunterricht, sondern statt



Schulen im Reichsgebiet.<sup>51</sup>

In diesen weltlichen Schulen fand kein Religionsunterricht statt, weil alle Schüler dieser Schulen davon dispensiert waren.<sup>52</sup> Die Weimarer Reichsverfassung sah in Art. 149, Abs. 2 die Möglichkeit vor, sich vom Religionsunterricht abzumelden. Stattdessen wurde in diesen Schulen das Fach „Lebenskunde“ eingeführt, welches anstelle des Religionsunterrichts die moralische Erziehung der Schüler leisten sollte.<sup>53</sup> Der Unterricht unterschied sich von Schule zu Schule.<sup>54</sup>

Über Lebenskunde als Weltanschauungsunterricht wurde erstmals in linken Kreisen Ende der zwanziger Jahre diskutiert, als klar war, dass ein religions- und weltanschaulich neutraler Moralunterricht in der Weimarer Republik mit Ausnahme der weltlichen Schulen nicht eingeführt werden würde.<sup>55</sup> Zu einer praktischen Umsetzung kam es nicht, obwohl die Weimarer Reichsverfassung dies zugelassen hätte. Die Regelung in Art. 149, Abs. 1, S. 1 WRV, dass der Religionsunterricht „mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen“ ordentliches Lehrfach war, beinhaltete nach der Kommentierung von Poetzsch-Heffter nicht nur, dass es an weltlichen Schulen keinen Religionsunterricht gab, sondern auch, dass an seiner Stelle ein „besonderer Weltanschauungsunterricht“ gesetzt werden konnte.<sup>56</sup>

Der Faschismus beendete 1933 alle Debatten um ein neutrales oder weltanschaulich geprägtes Fach Lebenskunde.<sup>57</sup>

### **Der Religionsunterricht nach 1945**

An der Grundkonstellation des Religionsunterrichts im staatlichen Schulunterricht änderte sich bei der fast wortgleichen Übernahme der Regelung aus Art. 149 WRV in Art. 7, Abs. 3 GG durch die

---

dessen eine Moralunterricht (ebd., S. 46), der unter der Bezeichnung »Lebenskunde« firmierte (ebd., S. 48). Diese Sammelschulen verfolgten reformpädagogische Konzepte. So wurden unter anderem die Eltern eingebunden, die Prügelstrafe abgeschafft und eine soziale Fürsorge für die Schüler geleistet (Waschräume, Schulessen) (ebd. S. 51f).

51 Horst Groschopp, Lebenskunde, in: Cancik/Groschopp/Wolf (Hg.), Humanismus Grundbegriffe, Berlin/Boston 2016, S. 215-224, hier S. 220.

52 Vgl. Groschopp: Lebenskunde als Weltanschauungsunterricht, S. 34.

53 Vgl. Schmidt ein langer Weg, S. 34ff.

54 Vgl. zu der Vielzahl von Entwürfen für einen Lehrplan eines Faches „Lebenskunde“ Groschopp: Lebenskunde als Weltanschauungsunterricht, S. 33f, Vgl. auch Enders: Suche nach Sinn, S. 251, Schmidt: Ein langer Weg, S. 43ff..

55 Groschopp Lebenskunde als Weltanschauungsunterricht, S. 35f.

56 Poetzsch-Heffter: WRV, Kommentar zu Art. 149.

57 Die weltlichen Schulen, die es in der Weimarer Republik gab, wurden im Faschismus innerhalb kürzester Zeit aufgelöst, da sie in der Regel sozialistisch geprägt waren (vgl. Bruno Osuch, Humanistische Lebenskunde – Tradition und Perspektiven einer besonderen Alternative zum Religionsunterricht in Berlin und Deutschland, in: Karl Hardach, Internationale Studien zur Geschichte von Wirtschaft und Gesellschaft, Frankfurt/M u.a. 2012, Band 2, S. 785-817, hier S. 798). Die Erziehung sollte christlich-national sein (vgl. Michael Schmidt, Die Auflösung der weltlichen Schulen in Berlin, in: Humanismus aktuell, Heft 8, 2001, S. 44-51). „Biologische Lebenskunde“ war ein Teil des Naturkundeunterrichts in dem die faschistische Rassenlehre unterrichtet wurde (vgl. Eckhard Müller, Zum lebenskundlichen (biologischen) Unterricht im Nationalsozialismus, Humanismus aktuell, Heft 8, 2001, S. 59 - 64).

verfassungsgebenden Versammlung von Herrenchiemsee nichts. Der Religionsunterricht blieb daher auch in der BRD eine Ausnahme vom Grundsatz der institutionellen Trennung von Staat und Kirche und ein reguläres Schulfach, an dem teilzunehmen die Schüler des jeweiligen Bekenntnisses verpflichtet sind.<sup>58</sup>

Nachdem der Religionsunterricht zunächst im Grundgesetz gar nicht geregelt werden sollte, weil man die "Lebensordnungen" herauslassen wollte, um politische Konflikte zu vermeiden, und weil man aus föderalen Erwägungen heraus die Frage des Religionsunterrichtes den Ländern überlassen wollte,<sup>59</sup> wurde dann doch eine Regelung aufgenommen.

Die Kirchen argumentierten für die Übernahme der bestehenden Regelung weiterhin mit dem Nutzen dieses Unterrichts für den Staat. So machte der Kölner Kardinal Frings klar, dass die Kirche hiermit einen Beitrag "für die Volkserziehung und den Aufbau der Volksgemeinschaft" leiste.<sup>60</sup> Auch die CDU-Fraktion argumentierte für den Religionsunterricht mit den "wesentlichen geistigen und volkspolitischen Aufgaben, welche den Kirchen in Geschichte und Gegenwart Deutschlands zukommen".<sup>61</sup> Der Verhandlungsführer der katholischen Kirche gegenüber dem Verfassungskonvent von Herrenchiemsee begründete die Aufnahme des Religionsunterrichts als ordentliches Schulfach in das Grundgesetz damit, dass dies den Eltern in der Sowjetischen Zone das Recht gebe, sich gegen eine bolschewistische Erziehung zur Wehr setzen zu können.<sup>62</sup>

Die Fortführung dieses Modells, in dem die Kirchen für den Staat die ethisch-moralische Erziehung der Bürger gewährleisten, war nach 1945 auch deswegen problemlos möglich und ganz unstrittig, da die deutsche Gesellschaft noch nie so einheitlich konfessionell christlich war wie zu diesem Zeitpunkt. Die "Identifikation von Normalgesellschaft und Christentum in Deutschland ist auch ein Erbe des Nationalsozialismus".<sup>63</sup> Nichtchristliche Bekenntnisse gab es in einem sozial relevanten Umfang nicht mehr. Da alternative Wertesysteme nicht bestanden, erschien es völlig unproblematisch, auch wenn es eine Staatskirche nicht mehr gab, die entsprechende Erziehung weiterhin an die Kirchen zu delegieren, die sich gerade nach dem Ende des Faschismus als Vertreter eines gültigen Wertesystems darstellten.<sup>64</sup> In einem christlichen Volk bedürfe es christlicher Schulen.<sup>65</sup> In der Politik herrschte die Meinung vor, dass "die Rückbesinnung auf christliche

---

58 Die bereits in der Weimarer Republik vorhandene Möglichkeit, sich abzumelden, blieb erhalten. Diese Abmeldemöglichkeit ist Teil der Religionsfreiheit.

59 Vgl. Bernhard Schlink/Ralf Poschner, Der Verfassungskompromiss zum Religionsunterricht, Baden-Baden 2000, S. 21 ff.

60 Schlink/Poschner: Verfassungskompromiss, S. 24.

61 Schlink/Poschner: Verfassungskompromiss, S. 65.

62 Schlink/Poschner: Verfassungskompromiss, S. 24.

63 Christoph Möllers, Referat, in: Verhandlungen des 68. deutschen Juristentages, München 2010, Bd. II, 1, S. O 39 - O 56.

64 Vgl. zur Verwicklung der Kirchen im Faschismus Jan Rehmann, Die Kirchen im NS-Staat, Hamburg 1986.

65 Vgl. Horst Gloy, Evangelischer Religionsunterricht in einer säkularisierten Gesellschaft, Göttingen 1996, S. 18f.

Werte, auch und vor allem in der Schule“ helfen sollte, das Trauma des NS zu überwinden.<sup>66</sup> Der Religionsunterricht sollte “Entscheidendes zur sittlichen und geistigen Erneuerung des Lebens” beitragen.<sup>67</sup>

“Religionsunterricht wurde in den öffentlichen Schulen verankert, da die Bevölkerung fast ausnahmslos einer der beiden christlichen Kirchen angehörte und sich dazu auch bekannte. Es war damit klar, dass die Maßstäbe für das sittliche Verhalten, welches der Religionsunterricht zu vermitteln hatte, auch den Lehren der christlichen Konfession zu entnehmen war”.<sup>68</sup> Zwar ist der Religionsunterricht ein konfessioneller Unterricht.<sup>69</sup> Er galt jedoch unbeschadet dessen als der geeignetste Ort, um tradierte Anschauungen für dieses Gemeinwesen zu vermitteln. “Der Staat hatte ein ureigenstes Interesse an der religiösen Erziehung, da gute Christen als gute Staatsbürger galten”.<sup>70</sup>

Die Position, dass die Religionsgemeinschaften für den Staat im Religionsunterricht die sittliche Erziehung der Staatsbürger leisten, wird von führenden Juristen bis heute vertreten: “In den Bestimmungen zum Religionsunterricht unterstreicht das Grundgesetz die Trennung von Staat und Kirche [...] bei gleichzeitiger Betonung, dass – auch – der religiös-weltanschauliche Staat um des eigenen Bestandes und des eigenen Funktionierens willen auf eine gute und enge Kooperation mit den (ihn bejahenden) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften angewiesen ist. In dieser Lesart weist das Grundgesetz den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Art. 7, Abs. 3 keineswegs ein unzeitgemäßes Privileg zu. Denn die Bestimmung zielt nicht eigentlich darauf, den Wirkungs- und Einflußbereich der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in das staatliche Schulwesen hinein zu verlängern. Er ist auch nicht primär Ausfluss der individuellen Religionsfreiheit von Schülern und dessen [sic!] Eltern. Mit Art. 7, Abs. 3 GG stellt sich die staatliche Schule nicht in den Dienst der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften; vielmehr lädt sie diese ein, in der konfessionsgebundenen Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen gemeinwohlförderliche Grundlage und Grundlegungsarbeiten zu leisten, auf die der Verfassungsstaat als Gemeinwesen mit begrenztem Sinnstiftungsangebot angewiesen ist, die selbst zu erbringen ihm aber infolge seiner Neutralität untersagt ist”.<sup>71</sup>

Der Religionsunterricht gemäß Art. 7, Abs. 3 GG ist kein “im religiös-weltanschaulich neutralen Staat systemwidriges Privileg zugunsten der Kirchen”. Mit ihm “verfolgt der Staat vielmehr auch

---

66 Kuhn-Zuber: Werteerziehung, S. 4, vgl. S. 64; Hildebrandt: Grundrecht, S. 209.

67 Gloy: Religionsunterricht, S. 17.

68 Kuhn-Zuber: Werteerziehung S. 300.

69 Vgl. hierzu Karl-Hermann Kästner, Die Konfessionalität des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, in: de Wahl/Germann (Hg.). Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung zwischen Religionspädagogik und Jurisprudenz, Festschrift für Christoph Link, Tübingen 2003, S. 301-316.

70 Kuhn-Zuber: Werteerziehung, S. 300.

71 Matthias Jestaedt, in: Isensee/Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, Heidelberg 2009, Band VII, § 156, Rn. 66.

eigene Interessen und Bedürfnisse. [...] Um seiner selbst wie seines Bestands willen ist der Staat auf sittlich verantwortlich denkende und handelnde Bürger angewiesen, so dass es ihm nicht verwehrt werden kann, die Erziehung zu sittlicher Verantwortung zu fördern. Indes verfügt er als neutraler Staat insoweit nicht über verbindliche Maßstäbe, sondern öffnet [...] den staatlichen Raum denjenigen Institutionen, die unverändert für die Bildung und Beeinflussung der Wertüberzeugungen eines erheblichen Teils der Bürger bedeutsam sind".<sup>72</sup>

Zwar ist diese alte (s.o.) nach 1945 noch einmal prägnant von Böckenförde vertretene These,<sup>73</sup> dass der Staat die Religionen brauche, um seine moralisch-ethischen Grundlagen zu reproduzieren, falsch, sie dient aber unbeschadet dessen bis heute als Legitimation dafür, dass beim Religionsunterricht die Trennung von Staat und Kirche verfassungsrechtlich durchbrochen wird und der Staat mit den Religionsgemeinschaften kooperiert, wenn es um die moralische Erziehung der Kinder geht. Dass den Religionsgemeinschaften eine inhaltliche Einflussnahme auf diesen Unterricht durch Art. 7, Abs. 3 GG gewährt wird, ist daher nicht ein Privileg der Religionen, sondern eine Inpflichtnahme der Religionsgemeinschaften durch den Staat.<sup>74</sup> Der Staat hat ihnen die Wertevermittlung durch Art. 7, Abs. 3 GG "gewissermaßen treuhänderisch übertragen".<sup>75</sup>

Bei dem durch die Religionsgemeinschaften erteilten Unterricht handelt es sich um eine sogenannte "res mixta", also einen Bereich, in dem sich die Tätigkeiten von Staat und Religionsgemeinschaften überschneiden. Der Religionsunterricht untersteht, auch wenn er in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft zu erteilen ist, der staatlichen Kontrolle. Er bleibt "im normativen Gefüge des Art. 7 GG eine staatliche und die Schulaufsicht eine weltliche Veranstaltung".<sup>76</sup>

Es ist der typische Charakter einer "res mixta", dass der Staat und die Religionen/Weltanschauungsgemeinschaften ihr je eigenes Interesse in einer gemeinsamen Einrichtung verfolgen. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung vom 17.06.1998 (Az. 6 C 11.97) klargestellt, dass der Staat mit dem Religionsunterricht einen Teil seines primären Erziehungsauftrages in der Schule auf die Religionsgemeinschaften übertragen hat. Daher verlangt der Staat von den Religionsgemeinschaften, die an der Schule Religionsunterricht geben wollen – wie das BVerwG in seinem Urteil

---

72 Stefan Mückel in: Isensee/Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, Heidelberg 2009, Band VII, § 161, Rn. 28.

73 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Ders.: Staat. Gesellschaft. Freiheit, Frankfurt/M. 1976, S. 42-64.

74 Ich habe hier die Weltanschauungsgemeinschaften mit Absicht nicht erwähnt, weil staatliche Stellen bislang eine entsprechende Kooperation verweigern (s.u.).

75 Niels Oermann/ Johannes Zachuber, Einigkeit und Recht und Werte, Münster/Hamburg/London 2001, S. 11. Die Kirchen verstehen den Religionsunterricht heute als »Dienst am Menschen« (Kerstin Schmitz-Stuhlträger, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) contra konfessioneller Religionsunterricht, in: P.E. Rambaud/A. Saberschinsky/K. Zey-Wortmann (Hrsg.), Wie Kirche Schule macht. Standpunkte zu Religionsunterricht und Gesellschaftsordnung, S. 91-139, hier S. 115.

76 Frauke Brosius-Gersdorf, Kommentar zu Art. 7 GG, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Tübingen 2013, Rn. 87.

vom 23.02.2005 (6 C 2.04) zu Recht festgestellt hat –, die Gewähr, dass sie die fundamentalen Verfassungsprinzipien, die Grundrechte Dritter und die Grundsätze des freiheitlichen Religions- und Weltanschauungsrechts nicht gefährden. Die Religionsgemeinschaften ihrerseits haben die Möglichkeit, ihre Mitglieder auf Kosten des Staates und im Rahmen der Schulpflicht in ihrer Lehre zu unterrichten.

## **DDR**

In der DDR wurde der Religionsunterricht als ordentliches Schulfach bereits 1946 durch § 2, S. 2 des Gesetzes zur Demokratisierung der deutschen Schule abgeschafft und zur Angelegenheit der Religionsgemeinschaften erklärt. Schon vor der Bildung der SED waren sich SPD und KPD darin einig, dass Staat und Kirchen klar zu trennen seien und der Religionsunterricht Privatangelegenheit der Schüler und keine staatliche Aufgabe sei.<sup>77</sup> Art. 40 der Verfassung der DDR von 1949 bestätigte dies. Art. 44 der Verfassung von 1949 bestimmte jedoch, dass der Religionsunterricht als freiwillige Veranstaltung in Verantwortung der Kirchen in den Räumen der Schule durchgeführt werden konnte. Dies wurde durch den sogenannten "Lange-Erlass" seit 1958 dadurch erschwert, dass zur Erholung der Schüler eine Pause von zwei Stunden zwischen dem regulären Unterricht und freiwilligen Veranstaltungen, wie dem Religionsunterricht, eingehalten werden musste.<sup>78</sup> Faktisch führte dies das Ende des Religionsunterrichts in den Schulen herbei.<sup>79</sup>

Als Alternative führte die DDR das bereits in der Weimarer Republik entwickelte Fach "Staatsbürgerkunde" ein.<sup>80</sup> Reformüberlegungen Ende der 80er Jahre kamen nicht mehr zum Tragen. Die evangelische Kirche ihrerseits führte außerhalb der Schule für die Bildung ihrer Heranwachsenden die "Christenlehre" ein. 1965 wurde dies durch ein Kirchengesetz geregelt.<sup>81</sup> Die katholische Kirche verfuhr ähnlich.

## **Zweifel am Religionsunterricht als ordentliches Schulfach**

An der These, dass es eines Religionsunterrichts bedürfe, um die Heranwachsenden moralisch zu erziehen und dass dies nur ein Religionsunterricht leisten könne, gab es spätestens seit den 68er Jahren wieder erhebliche Zweifel.<sup>82</sup> Mit Ausnahme NRW's wurden die staatlichen Bekenntnis-

---

77 Nikolaus Hueck, Lerngemeinschaft im Erziehungsstaat. Religion und Bildung in den evangelischen Kirchen der DDR, Gütersloh 2000, S. 16f.

78 Vgl. insgesamt zur Entwicklung in der DDR: Wilhelm Gräß/Thomas Thieme, Religion oder Ethik? Die Auseinandersetzung um den Ethik- und Religionsunterricht in Berlin, Göttingen 2011, S. 35ff.

79 Zu den bürokratischen Hindernissen, die dem Religionsunterricht bereitet wurden, vgl. Kuhn-Zuber, Werteeziehung, S. 62.

80 Vgl. hierzu Tilman Grammes/Henning Schluß/Hans-Joachim Vogler (Hg.), Staatsbürgerkunde in der DDR. Ein Dokumentenband, Wiesbaden 2006, s.o. Fußnote 45.

81 Kirchengesetz über die Ordnung der Christenlehre vom 6.12.1965, [http://www.kirchenrecht.uni-halle.de/Anhalt/Texte/KEL-Anhalt-35-01\\_KGChristenL.pdf](http://www.kirchenrecht.uni-halle.de/Anhalt/Texte/KEL-Anhalt-35-01_KGChristenL.pdf), Abruf 16.09.2016.

82 Vgl. zur Auswirkung der politischen und soziologischen Änderungen der sechziger und siebziger Jahre auf den Religionsunterricht: Kuhn-Zuber: Werteeziehung, S. 280ff.

schulen abgeschafft,<sup>83</sup> die Abmeldungen vom Religionsunterricht nahmen erheblich zu.<sup>84</sup>

1969 formulierte Horst Gloy, dass es für die weitere Existenz des Religionsunterrichts als ordentliches Schulfach notwendig sei, eine "Form des Religionsunterrichts zu entwickeln, die sich dem didaktischen Konzept einer 'Kritischen Schule' zuordnen lässt".<sup>85</sup> Als "evangelische Unterweisung" – als welche sich der evangelische Religionsunterricht nach 1945 verstanden hatte – habe Religionsunterricht als ordentliches Schulfach keine Existenzberechtigung mehr.

Neuere religionspädagogische Konzepte haben daher auch mit einer Glaubenslehre nichts mehr zu tun. "Unterrichtsziele, die mit dem Religionsunterricht zur 'Beheimatung' in der Kirche führen wollen, sind schon vor 30 Jahren ins Abseits geraten", vielmehr werde heute "zu einer kritisch-hermeneutischen Bezugnahme auf die religiösen Symboltraditionen des Christentums, aber auch des Judentums und Islam" angeleitet.<sup>86</sup> Der Religionsunterricht wird "mit dem Anspruch erteilt, ein 'Religionsunterricht für alle' sein zu können, wobei er selbstverständlich die ethischen Lebensfragen einschließt".<sup>87</sup> Dies aber ist nicht zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 25.02.1987 (Az. 1 BvR 47/84) klargestellt, dass der Religionsunterricht ein konfessioneller Unterricht ist. Er kann im Rahmen von Art. 7, Abs. 3 GG nichts anderes sein. Wird im Rahmen des Religionsunterrichts ein allgemeiner Ethikunterricht betrieben, dann fällt die Legitimation für diesen Unterricht als staatliches Pflichtfach weg. Wenn der "Religionsunterricht" keine religiös-konfessionelle Fundierung mehr hat, sondern nur noch ein allgemeiner Moralunterricht mit religiösem Touch ist,<sup>88</sup> kann ein solcher Unterricht nicht mehr in "Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" (Art. 7, Abs. 3 GG) erteilt werden. Ein "Religionsunterricht", der nicht die konfessionelle Lehre einer bestimmten Religion ist, kann sich nicht auf die Regelung des Art. 7, Abs. 3 GG berufen. Die Erteilung eines allgemeinen Ethikunterrichtes, und sei es auch mit einem Schwerpunkt auf religiösen Moralien, ist nicht Aufgabe der Religionsgemeinschaften, sie können dazu nichts beitragen.

Unabhängig davon ist der Religionsunterricht als staatliches Pflichtfach auch deswegen schon seit längerem in einer Legitimationskrise, weil die Zahl der Schüler, die an ihm teilnimmt, immer weiter abnimmt.<sup>89</sup> Sobald eine relevante Zahl von Schülern jedoch am Religionsunterricht nicht

---

83 Vgl. zu den Bekenntnisschulen Thomas Heinrichs – in Zusammenarbeit mit Heike Weinbach –, Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken 2016, S. 43f., [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Uebersichtsartikel\\_Weltanschauung\\_als\\_DiskrGrund\\_20160922.html](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Uebersichtsartikel_Weltanschauung_als_DiskrGrund_20160922.html), Abruf 20.10.2016.

84 Vgl. Hans Maier, Kurze Geschichte des Schulfachs Ethik, in: Verfassung – Philosophie – Kirche. Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, Berlin 2001, S. 736-745, hier S. 737.

85 Gloy: Religionsunterricht, S. 10.

86 Gräb/Thieme: Religion oder Ethik, S. 15.

87 Gräb/Thieme: Religion oder Ethik, S. 16.

88 Gräb/Thieme reden nur noch vom "sog. 'Konfessionellen Religionsunterricht'" (Gräb/Thieme: Religion oder Ethik, S. 16) und fordern einen religionskundlichen Unterricht anstelle des Religionsunterrichtes (S. 24f.). Ein solcher Unterricht könnte aber nach der Regelung in Art. 7, Abs. 3 GG eindeutig nicht mehr in Kooperation mit den Religionsgemeinschaften erteilt werden.

89 Vgl. Seiferlein: Ethikunterricht, S. 54f.

mehr teilnimmt, „gerät das treuhänderische Modell unter Rechtfertigungsdruck“.<sup>90</sup> Die Religionsgemeinschaften können dann die ihnen vom Staat treuhänderisch übertragene Aufgabe, die allgemeine moralische Erziehung der Heranwachsenden zu leisten, nicht mehr erfüllen.

Dieser Zustand ist bereits seit längerem eingetreten. Die zunehmende religiöse und weltanschauliche Pluralisierung der Gesellschaft und die immer größer werdende Zahl der Konfessionsfreien, die heute schon bei über einem Drittel der Bevölkerung liegt,<sup>91</sup> machen es schon rein quantitativ unmöglich, dass Religionsgemeinschaften die vorgesehene und erforderliche allgemeine moralische Bildung aller Schüler leisten könnten.

### **Der Religionsunterricht nach 1990**

Bei der Einführung des Religionsunterrichts in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern und der Fächer LER in Brandenburg und Ethik in Berlin zeigten sich jedoch neue Argumentationslinien.

Da es in der DDR Religionsunterricht nicht als ordentliches Schulfach gab, stellte sich die Frage, wie in den neuen Bundesländern verfahren wird. Ob Art. 7, Abs. 3 GG in diesen Bundesländern überhaupt gilt oder diese sich vielmehr auf die Ausnahmevorschrift des Art. 141 GG berufen können, war strittig und ist obergerichtlich bis heute nicht geklärt.<sup>92</sup> Die Kirchen in den neuen Bundesländern standen einem Religionsunterricht als staatlichem Pflichtfach – ebenso wie der Institution der Militärseelsorge<sup>93</sup> – teilweise skeptisch gegenüber.<sup>94</sup> In Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern wurde der Religionsunterricht jedoch durch entsprechende Regelungen in den Landesverfassungen als ordentliches Schulfach eingeführt, und zwar mit der Absicht, die Kirchen an der schulischen Werteerziehung zu beteiligen.<sup>95</sup> Dass diese alleine dazu in der Lage seien, wurde jedoch nicht angenommen. Vielmehr sollte der Religionsunterricht nur „zur Pluralisierung schulischer Werteerziehung“ beitragen.<sup>96</sup> Daher haben alle vier

---

90 Oermann/Zachhuber: Einigkeit, S. 11.

91 vgl. [fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit\\_Bevoelkerung\\_Deutschland\\_2014.pdf](https://www.fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit_Bevoelkerung_Deutschland_2014.pdf); auch [https://www.ekd.de/download/zahlen\\_und\\_fakten\\_2016.pdf](https://www.ekd.de/download/zahlen_und_fakten_2016.pdf).

92 Dafür: z. B. Bernhard Schlink in seinem Gutachten für die Brandenburgische Landesregierung, in: Dokumentation Verfassung des Landes Brandenburg, Bd. 5, S.81ff., ders. Religionsunterricht in den neuen Ländern, NJW 1992, S. 1008-1003, Kuhn-Zuber Werteerziehung, S. 104, Ludwig Renck, Religionsunterricht in Brandenburg, in: LKV 1997, S. 81-85 – mit der These, dass die Gemeinschaftsschule heute nicht mehr die Regelschule ist; dagegen: z. B. Claudio Fuchs, Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, Tübingen 1999, S. 222ff, Christoph Link, LER, Religionsunterricht und das deutsche Staatskirchenrecht, in: Festschrift Hollerbach 2001, S. 747-766; zu den unterschiedlichen Positionen vgl. Oermann/Zachhuber: Einigkeit, S. 86ff. Die rechtliche Frage hat sich jedoch inzwischen faktisch erledigt, da die Regelungen zur LER in Brandenburg von den Kirchen nach Abschluss eines Vergleichs vor dem Bundesverfassungsgericht akzeptiert wurden und alle anderen neuen Bundesländern einen Religionsunterricht eingeführt haben.

93 Vgl. zur Militärseelsorge Thomas Heinrichs, Der gehorchende Soldat. Warum wir Soldaten humanistisch beraten, uns aber dafür nicht von der Bundeswehr bezahlen lassen sollten, in: Schöppner (Hg.), Wie geht Frieden? Humanistische Friedensethik und humanitäre Praxis. Aschaffenburg, erscheint 2017.

94 Vgl. Oermann/Zachhuber: Einigkeit, S. 74ff., Gräß/Thime: Religion oder Ethik, S. 41f.

95 Vgl. Fuchs: Staatskirchenrecht, S. 231ff.

96 Fuchs: Staatskirchenrecht, S. 233.

Länder zeitgleich auch einen parallelen Ethikunterricht eingeführt, der kein Komplementärfach wie in den alten Bundesländern ist, welches man belegen muss, wenn man sich vom Pflichtfach Religionsunterricht abmeldet, sondern gemeinsam mit dem Religionsunterricht ein Wahlpflichtfach ist. Die Schüler müssen wählen, ob sie Ethik oder Religion belegen.<sup>97</sup>

In von den Ländern mit den Kirchen abgeschlossenen sogenannten "Staatskirchenverträgen" wurden Details zur praktischen Umsetzung der Einführung eines Religionsunterrichts als staatlichen Pflichtfachs in Bundesländern mit einem sehr geringen Bevölkerungsanteil an Kirchenangehörigen geregelt.<sup>98</sup>

Das Bundesland Brandenburg führte keinen Religionsunterricht ein. Vielmehr wurde – zunächst im Rahmen eines Schulversuchs, der von 1992 bis 1996 dauerte – ein religions- und weltanschaulich neutrales, moralbildendes Fach "Lebenskunde, Ethik, Religion" (LER) eingeführt.<sup>99</sup> Bei den Diskussionen, die innerhalb des Ministeriums und der Schulverwaltung um die Gestaltung dieses Faches und sein Verhältnis zu einem Religionsunterricht geführt wurden, wurde zu keinem Zeitpunkt die Position vertreten, man benötige die Religionsgemeinschaften zur moralischen Erziehung der Kinder.<sup>100</sup>

Die Entscheidung der Frage, ob LER verfassungsrechtlich zulässig sei, wurde durch einen von den Kirchen und dem Land Brandenburg vor dem Bundesverfassungsgericht geschlossenen Vergleich umgangen. Nachdem im Verfahren 1 BfV 1/96 zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass das Land Brandenburg sein Schulgesetz ändert und die Regelungen für den Religionsunterricht neben dem Unterricht in LER modifiziert (Beschluss vom 26.06.2001), wurden alle noch anhängigen Verfassungsbeschwerden und Normenkontrollverfahren gegen LER für erledigt erklärt bzw. abgewiesen, weil sich die Sache durch den Vergleich erledigt hatte. Zu einer inhaltlichen Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zu den hier aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen kam es daher nicht. Im Schulgesetz von Brandenburg ist seitdem geregelt, dass der Religionsunterricht ein zusätzliches Fach ist, dass die Religionsgemeinschaften in den Räumen der Schule durch von ihnen beauftragte Lehrkräfte anbieten können. Die Schüler, die daran teilnehmen wollen, müssen sich dazu anmelden. Der Religionsunterricht soll zeitlich so gelegt werden, dass die Teilnahme an LER den Besuch des Religionsunterrichts nicht behindert (§ 9 SchulG Bbg).

Dieses Ergebnis beruht eindeutig auf der nicht mehr vorhandenen Relevanz der Religionen im Land Brandenburg. Die Kirchen konnten in einer Situation, in der noch 17 % der Brandenburger

---

97 Seiferlein: Ethikunterricht, S. 76. Allerdings spiegeln sich diese verfassungsrechtlichen Regelungen in den Schulgesetzen dieser Länder nicht immer angemessen wider (vgl. Seiferlein: Ethikunterricht, S. 109).

98 Vgl. Oermann/Zachhuber: Einigkeit, S. 77f.

99 Vgl. zu den Details, Fuchs: Staatskirchenrecht, S. 243ff.

100 Vgl. hierzu die Dokumentation von Dieter Fauth, Religion als Bildungsgut – Sichtweisen in Staat und evangelischer Kirche, Würzburg 2000.



Mitglieder der evangelische Kirche und 3 % der katholische Kirche<sup>101</sup> waren, nicht mehr ernsthaft beanspruchen, mit dem Religionsunterricht einen allgemein verbindlichen Moralunterricht anzubieten.

Die im Schulgesetz getroffene Regelung galt zunächst nur für den Religionsunterricht. Ein Antrag des Humanistischen Verbandes Brandenburg auf Erteilung eines humanistischen Lebenskundeunterrichts wurde vom Land abgelehnt. Nachdem das Landesverfassungsgericht dies für rechtswidrig erklärt hatte (s.u. Lebenskunde), wurde in § 9, Abs. 8 SchulG Bbg der Passus aufgenommen, dass diese Regelungen auch für Weltanschauungsgemeinschaften gelten.

In Berlin wurde 2006 ein verpflichtender Ethikunterricht ab der 7. Klasse eingeführt. Ethik ist ein Pflichtfach, an dem alle Schüler teilnehmen müssen, auch wenn sie parallel dazu einen Religions- oder Weltanschauungsunterricht besuchen. Damit hat das Land Berlin klargestellt, dass es alleine die Teilnahme an einem Religions- oder Weltanschauungsunterricht für nicht ausreichend hält, um die erforderliche moralische Erziehung der Heranwachsenden zu gewährleisten. Vielmehr wurde in der politischen Begründung angegeben, dass angesichts der gewachsenen Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen (in Berlin damals rund 250) alleine ein die Schüler nach Bekenntnis separierender Religions-/Weltanschauungsunterricht die erforderliche Integration nicht leisten könne.<sup>102</sup> Es ist aber Aufgabe des Staates, an der Schule diese Integration zu leisten und den Schülern unabhängig von ihrer jeweiligen familiären Prägung die „Grundanforderungen des sozialen und politischen Gemeinschaftslebens“ zu vermitteln.<sup>103</sup>

Anträge einer evangelischen Schülerin und ihrer Eltern auf Befreiung vom Besuch des Ethikunterrichtes haben das Verwaltungsgericht Berlin (Beschluss vom 21.08.2006, Az. 3 A 391/06) und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 23.11.2006 (Az. 8 S 78/06) abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hat klargestellt, dass es der Auftrag der staatlichen Schule ist, die Heranwachsenden zu einem verantwortungs- und wertebewussten Verhalten zu erziehen. Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss ausgeführt: „Der Ethikunterricht ist in Berlin nach dieser Bestimmung darauf gerichtet, dass sich die Schüler unabhängig von ihrer jeweiligen Herkunft gemeinsam konstruktiv mit grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen Lebens und in der Gesellschaft auseinandersetzen, um die Grundlagen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben sowie soziale Kompetenzen, interkulturelle Dialogfähigkeit und ethische Urteilsfähigkeit zu erwerben. Zu diesem Zweck werden Kenntnisse der Philosophie sowie über verschiedene Kulturen, Weltanschauungen und Weltreligionen

---

101 Quelle: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/201622/umfrage/religionszugehoerigkeit-der-deutschen-nach-bundeslaendern/>.

102 Dokumentiert bei Gräß/Thime: Religion und Ethik, S. 60ff.

103 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seine Auswirkungen auf Erziehung und Schule, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 14, Münster 1980, S. 54-127, hier S. 84.

vermittelt. Dabei wird eine religionskundliche Ebene nicht verlassen; ausdrücklich wird bestimmt, dass das Fach 'weltanschaulich und religiös neutral unterrichtet' wird".<sup>104</sup> Daher sah das Gericht in der Pflicht, den Ethikunterricht zu besuchen, keinen Eingriff in die Religionsfreiheit der Schülerin.

Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht hatte keinen Erfolg. Sie wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Im Beschluss vom 15.03.2007 (Az. 1 BvR 2780/06) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Land Berlin, wenn es "die Vermittlung grundlegender Werte des gesellschaftlichen Zusammenlebens und auch die Darstellung von Werten unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen – wie hier mit der Einführung des verbindlichen Ethikunterrichts – auf ein Fach [konzentriert], so verletzt es damit bei einer die staatliche Neutralität wahrenden Ausgestaltung des Unterrichts nicht die Grundrechte von Schülern und deren Eltern aus Art. 4, Abs. 1 und 2 sowie Art. 6, Abs. 2 GG. Ein nicht religiös oder weltanschaulich geprägter Ethikunterricht an öffentlichen Schulen begegnet demnach keinen verfassungsrechtlichen Bedenken". Mit dem Ethikunterricht verfolgt das Land Berlin die Absicht, die Integration aller Schüler und die Bildung von Toleranz zwischen den Schülern unterschiedlicher Religion oder Weltanschauung zu fördern. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in dem Beschluss, dass die Einführung eines Pflichtfaches Ethik hierfür die effizienteste Möglichkeit war, denn es ist offensichtlich, dass dies nur gelingen kann, wenn die Schüler unterschiedlicher Religion und Weltanschauung miteinander in einem Unterricht reden und nicht separiert in unterschiedlichen Unterrichten nur übereinander reden.

Auch die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hatte keinen Erfolg. Auch der EGMR konnte in einem Pflichtfach Ethik keinen Eingriff in die Religionsfreiheit erkennen.<sup>105</sup>

2009 initiierte die evangelische Kirche in Berlin daraufhin ein Volksbegehren, um Ethik abzuschaffen. Die Befürworter des Volksbegehrens argumentierten nicht damit, dass der Religionsunterricht das Fach sei, in dem die allgemeine moralische Erziehung stattzufinden habe. Sie bezogen sich nur auf das partikulare Interesse der Religionsgemeinschaften, ihre Mitglieder zu bilden, und erklärten lediglich Religiosität überhaupt für sozial nützlich.<sup>106</sup> Das Volksbegehren fand keine Mehrheit in Berlin.

### **Humanistischer Lebenskundeunterricht**

Bislang war nur vom Religionsunterricht die Rede. Ob Art. 7, Abs. 3 GG auch den Weltanschauungsgemeinschaften das Recht einräumt, dass der Staat für ihre Mitglieder einen Weltanschauungsunterricht als ordentliches Schulfach anbietet, war – und ist zum Teil immer noch – umstritten.

---

104 OVG Berlin-Brandenburg Urteil v. 23.11.2006, Az. 8 S 78/06.

105 Urteil v. 06.10.2009, Az. 45216/07.

106 Dokumentiert bei Gräß/Thieme: Religion und Ethik, S. 57ff.

Art. 7, Abs. 3 GG spricht nur vom Religionsunterricht. Aufgrund der Gleichstellungsklausel des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137, Abs. 7 WRV und der Gleichstellung von Religionen mit Weltanschauungen in Art. 3 und 4 GG ist es inzwischen jedoch in der Literatur herrschende Meinung, dass Art. 7, Abs. 3 GG auch für einen weltanschaulichen Unterricht gilt.<sup>107</sup>

Faktisch gibt es jedoch bis heute – mit einer regionalen Ausnahme (s.u.) – keinen Weltanschauungsunterricht als ordentliches Schulfach an den Schulen. Lediglich in Berlin und Brandenburg, in denen der Religionsunterricht kein ordentliches Schulfach ist, wird inzwischen humanistische Lebenskunde angeboten.

1982 wurde in Berlin ein humanistischer Lebenskundeunterricht zunächst im Rahmen eines Schulversuches und ab 1984 regulär als freiwilliges, weltanschauliches Fach an den Schulen – wieder – eingeführt. Dies war möglich, weil in Berlin die Bremer Klausel galt (Art. 141 GG), aufgrund deren der Religions- und Weltanschauungsunterricht kein ordentliches Schulfach ist. Art. 7, Abs. 3 GG gilt in Berlin nicht. Bereits 1959 hatte der damalige Berliner Senat entschieden, dass der Lebenskundeunterricht nach den gleichen Grundsätzen wie der Religionsunterricht zu behandeln ist.<sup>108</sup> Träger des damals angebotenen Lebenskundeunterrichts war der Berliner Freidenkerverband, der Vorläufer des Humanistischen Verbandes. Behinderungen durch Senat und Schulverwaltungen auf der einen und verbandsinterne Streitigkeiten auf der anderen Seite führten jedoch dazu, dass der Unterricht Mitte der 60er Jahre eingestellt wurde.<sup>109</sup>

In Berlin wurde der Religionsunterricht schon immer in eigener Verantwortung der Kirchen, durch deren eigene Lehrer in den Räumen der Schule nach einem vom Land genehmigten Lehrplan und mit finanzieller Unterstützung des Landes (90 % der Kosten) durchgeführt. Innerhalb dieses Modells war es möglich, dass der Humanistische Verband 1982 seinen humanistischen Lebenskundeunterricht anbieten konnte.

Auch wenn dieser Unterricht in der Tradition der Debatten um einen moralbildenden Lebenskundeunterricht aus dem Kaiserreich und der Weimarer Republik steht, so unterscheidet er sich von diesem Unterricht grundlegend, denn bei dem vom Humanistischen Verband angebotenen Unterricht handelt es sich nicht um einen staatlichen, religiös- oder weltanschaulichen neutralen

---

107 Peter Badura, Kommentar zu Art. 7 GG, in: Maunz/Düring (Hg.), Grundgesetz, Loseblattsammlung, Stand Mai 2015, München, Rn. 89; Gerhard Robbers, Kommentar zu Art. 7 GG, in: Mangoldt/Klein/Stark (Hg.), Grundgesetz Kommentar, S. 757-813, München 2010, Rn. 152; Frauke Brosius-Gersdorf, Kommentar zu Art. 7 GG, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Tübingen 2013, Rn. 90; Max-Emmanuel Geis, Kommentar zu Art. 7 GG, in: Friauf/Höfling (Hg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattsammlung, Stand XII/04, Berlin, Rn. 49; Sigrid Boysen, Kommentar zu Art. 3 GG, in: v. Münch, I./Kunig, Ph. (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, München 2012, Rn. 83; Axel v. Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, München 2006, S. 21, auch BVerwG v. 17.06.1998, Az. 6 C 11.97; VG Potsdam v. 23.08.2003, Az. 12 K 2130/01.

108 Schmidt: Ein langer Weg, S. 56.

109 Vgl. Schmidt: Ein langer Weg, S. 58ff., Gerald Warnke, Lebenskundeunterricht. Geschichte und Perspektive des humanistischen Unterrichts in der Schule, Berlin 1997, S. 18f.

Moralunterricht, sondern um einen Unterricht im weltanschaulichen Humanismus.<sup>110</sup> Damit steht das alte Fach Moralische Lebenskunde der heutigen Ethik näher als dem heutigen humanistischen Lebenskundeunterricht.

Seitdem die humanistische Lebenskunde 1982 eingeführt wurde, stiegen die Teilnehmerzahlen jährlich. 2015 lagen sie über 60.000. Damit unterrichtet der Humanistische Verband in den Grundschulen bis zur sechsten Klasse heute bereits mehr Kinder in Humanismus als es die evangelische Kirche in ihrer Konfession tut. Es ist absehbar, dass in den nächsten Jahren der Humanistische Verband der größte Anbieter eines konfessionellen Unterrichts an den Schulen in Berlin sein wird.

Möglich war dieses Wachstum, weil im Gegensatz zum Religionsunterricht nach Art. 7, Abs. 3 GG für die Teilnahme am Religions-/Weltanschauungsunterricht nach dem Berliner Modell eine formale Mitgliedschaft in der Weltanschauungsgemeinschaft nicht verlangt wird. Es reicht aus, dass Eltern oder Schüler erklären, an diesem Unterricht teilnehmen zu wollen. Inhaltlich unterscheidet sich der Lebenskundeunterricht nicht nur in der vertretenen Weltanschauung vom Religionsunterricht.<sup>111</sup> Gemäß dem humanistischen Selbstverständnis wurden von Anfang an wie schon in der Weimarer Zeit reformpädagogische Ansätze verfolgt.<sup>112</sup>

Im Land Brandenburg, in dem der Religions-/Weltanschauungsunterricht ebenfalls kein ordentliches Schulfach ist, musste die Zulassung humanistischer Lebenskunde gerichtlich erstritten werden. Das Land Brandenburg hat 1996 mit Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) einen für alle Schüler verbindlichen Ethikunterricht eingeführt (§ 11, Abs. 2, S. 3 SchulG Bbg. Zu den Debatten darum s.o.). Daneben wurde in § 9 SchulG Bbg geregelt, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht haben, "in den Räumen der Schule" die Schüler in ihrem Bekenntnis zu unterrichten. Weltanschauungsgemeinschaften wurden nicht erwähnt. Ein solcher Religionsunterricht findet seitdem regelmäßig statt.

Im Land Brandenburg beantragten 2002 Eltern die Einführung eines Weltanschauungsunterrichts durch das Land, damit ihr Kind einen entsprechenden Unterricht erhalten könne. Antrag und Klage scheiterten. Das Obergericht Berlin-Brandenburg führte aus, das Erziehungsrecht der Eltern könne nicht dadurch verletzt sein, dass ein bestimmtes Fach nicht angeboten würde. Auf das Recht auf Gleichbehandlung könnten sich nicht die Eltern, sondern höchstens ein Weltanschauungsverband berufen, jedoch stehe dem Land insoweit ein großer Gestaltungs-

---

110 Siehe hierzu Werner Schultz, Humanistischer Lebenskundeunterricht heute, in: *humanismus aktuell*, Heft 8, 2001, S. 79-81. Zu den schon in der Weimarer Republik geführten Debatten darum, ob Lebenskunde ein weltanschauliches oder ein konfessionell neutrales Fach sein sollte s. Groschopp: *Lebenskunde als Weltanschauungsunterricht*.

111 Zum Humanismus als Weltanschauung vgl. Hubert Cancik, *Humanismus*, in: Cancik/Groschopp/Wolf (Hg.), *Humanismus Grundbegriffe*, Berlin/Boston 2016, S. 9-16.

112 Vgl. Warnke: *Lebenskunde*, S. 20ff, Schulz-Hageleit, *Bausteine einer Didaktik des Lebenskundeunterrichts*, Berlin 1995, Ulrike von Chossy, *Erziehen ohne Religion: Argumente und Anregungen für Eltern*, München 2013.

spielraum zu.<sup>113</sup>

Ein Antrag des Humanistischen Verbandes im Jahr 2000,<sup>114</sup> seine Verbandszugehörigen in den Räumen der Schule in humanistischer Lebenskunde unterrichten zu dürfen, wurde vom Land abgelehnt, da der Verband als Weltanschauungsgemeinschaft keinen Anspruch auf die Gleichstellung mit den Religionen habe. Die dagegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Potsdam dem Landesverfassungsgericht Brandenburg vorgelegt<sup>115</sup> und hatte Erfolg. Das Landesverfassungsgericht urteilte am 15.12.2005 (Az. 287/03), dass die entsprechende gesetzliche Regelung gegen den Neutralitätsgrundsatz verstieß, und hob sie auf. Inzwischen werden durch § 9, Abs. 8 SchulG Bbg die "Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung" den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

Versuche, einen humanistischen Lebenskundeunterricht in den alten Bundesländern, in denen der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, einzuführen, sind bislang gescheitert.

Der Humanistische Verband Nordrhein-Westfalens beantragte 2006 beim Land Nordrhein-Westfalen die Einführung humanistischer Lebenskunde als reguläres Schulfach. Der Antrag wurde vom Land abgelehnt. Dies hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 19.01.2011 (Az. 18 K 5288/07) bestätigt. Der humanistischen Weltanschauung fehle es an einem "überirdischen Ansatz". Daher könne sich der Kläger nicht auf Art. 7, Abs. 3 GG berufen. Art. 137, Abs. 7 WRV, der die Gleichstellung von Religionen und Weltanschauungen anordnet, betreffe den Fall des Religionsunterrichts nicht. Von einem Weltanschauungsverband einen "überirdischen Ansatz" zu fordern, ist offensichtlich unlogisch. Wie dem sehr knappen Urteil zu entnehmen ist, war das Verwaltungsgericht generell nicht bereit, sich mit der aufgeworfenen Rechtsfrage ernsthaft auseinanderzusetzen. Die eindeutig anders orientierte Literaturmeinung wurde ignoriert. Aus anderen Gründen wurde die dagegen eingelegte Berufung zum Oberverwaltungsgericht von den Klägern zurückgenommen. Das Oberverwaltungsgericht hatte in seiner mündlichen Verhandlung ausgeführt, die Frage, ob Art. 7, Abs. 3 GG auch einen Weltanschauungsunterricht umfasse, sei derzeit eine der spannendsten Rechtsfragen des Religions- und Weltanschauungsrechts.

Ein entsprechender Antrag des Humanistischen Verbandes in Niedersachsen aus dem Jahr 2006 wurde vom Land ebenfalls abgelehnt.

Nicht als Lebenskunde, sondern als Religionsunterricht zählt der Unterricht, der Mitgliedern freireligiöser Gemeinden erteilt wird. Nach 1945 wurde dieser wieder aufgenommen, hatte in den Bundesländern aber eine unterschiedliche Stellung. Während er in Baden, Hessen und z.T. in Rheinland-Pfalz dem übrigen Religionsunterricht gleichgestellt war, gab es in anderen Bundeslän-

---

113 OVG Bln-Bbg Urteil v. 18.12.2002, Az. 1 B 202/02.

114 Der Antrag ist abgedruckt in: humanismus aktuell, Heft 8, 2001, S. 84f.

115 VG Potsdam Beschluss v. 23.08.2003, Az. 12 K 2130/01.

dern eine "freie Religions- und Lebenskunde", zu der man sich anmelden konnte.<sup>116</sup> Dieser Unterricht wurde mangels Nachfrage jedoch im Laufe der Zeit überwiegend eingestellt. Inzwischen gibt es erstmals in den alten Bundesländern, und zwar in Hessen, einen humanistischen Lebenskundeunterricht als ordentliches Schulfach. 2015 haben sich dort mehrere freireligiöse Gemeinden in "Humanistische Gemeinschaft Wiesbaden, Neu-Isenburg und Hessen" umbenannt. Der von diesen Gemeinden ehemals angebotene Religionsunterricht wird nun als humanistischer Lebenskundeunterricht fortgeführt.<sup>117</sup>

### **Der Ethikunterricht**

Dass die Schule über die bloße Vermittlung von Wissen hinaus einen *Erziehungsauftrag* hat, ist im wesentlichen unstrittig.<sup>118</sup> Vor dem Streit um Ethik war vor allem die Frage des Sexualkundeunterrichts im Fach Biologie ein neuralgischer Streitpunkt zwischen dem Elternrecht und dem staatlichen Recht auf Erziehung in der Schule. Das Bundesverfassungsgericht hat schon damals festgestellt: "Der Staat kann daher in der Schule grundsätzlich unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen".<sup>119</sup>

Ende der 60er Jahre ging in der BRD die Zahl der Schüler, die am Religionsunterricht teilnahmen, zurück. Von der Möglichkeit, sich vom Religionsunterricht abzumelden, machen seit damals immer mehr Schüler und Eltern Gebrauch. Auf diese Entwicklung haben die Bundesländer seit Anfang der 70er Jahre mit der flächendeckenden Einführung eines staatlichen Ethikunterrichts reagiert.<sup>120</sup>

Der Ethikunterricht wurde von der Politik jedoch von Anfang an stiefmütterlich behandelt. Lehrer und Schüler, die daran teilnahmen, wurden diskriminiert. Eine Ausbildung für Ethiklehrer gab es jahrzehntelang nicht,<sup>121</sup> ebensowenig Lehrpläne. Entsprechend hing die Qualität des Unterrichts von der eher zufälligen Qualifikation des dafür abgestellten Lehrers ab. In Baden-Württemberg konnte man in Ethik, im Gegensatz zu Religion, zunächst keine Abiturprüfung ablegen. Es bedurfte eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, dies zu ändern.<sup>122</sup> Ethikstunden wurden häufig auf Randstunden oder den Nachmittag gelegt. Der Unterricht wurde teilweise jahrgangsstufenüber-

---

116 Georg Pick, Freireligiöser Unterricht, in: Die freireligiöse Bewegung. Wesen und Auftrag, hrsg. v. Bund freireligiöser Gemeinden Deutschlands, Mainz 1959, S. 313-326, hier S. 313.

117 [http://www.humanisten-hessen.de/humanistische\\_lebenskunde.html](http://www.humanisten-hessen.de/humanistische_lebenskunde.html), Abruf 02.10.2016.

118 Vgl. Böckenförde: Elternrecht, S. 82ff.

119 BVerfG Beschluss v. 21.11.1977, Az. 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75.

120 vgl. Gita Werner, Ethik als Ersatzfach, in: NVwZ 1998, S. 816-8. Zwar war schon seit 1946 in Art. 137, Abs. 2 der bayerischen Verfassung ein alternativer Unterricht über die "allgemeinen Grundsätze der Sittlichkeit" und seit 1947 in Art. 35, Abs. 2 der rheinland-pfälzischen Verfassung ein Unterricht "über die allgemein anerkannte Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes" vorgesehen, er fand jedoch auch in diesen Bundesländern bis in die 70er Jahre nicht statt und war in den Schulgesetzen auch nicht geregelt.

121 Es wurde "davon ausgegangen, dass jeder und jede in der Lage ist, diesen Unterricht zu erteilen". Seiferlein: Ethikunterricht, S. 287.

122 Urteil v. 17.06.1998, Az. 6 C 11/97.

greifend erteilt, was Probleme machte. Die Abmeldung vom Religionsunterricht wurde von Schulleitern durch eine Art inquisitorische Befragung mit einer hohen Hemmschwelle versehen.<sup>123</sup> Auch innerhalb der Lehrerschaft galt der Ethikunterricht lange abschätzig als *Laberfach*, was nicht verwunderlich war, solange es für Ethiklehrer keine Ausbildung gab.<sup>124</sup> Auch die auf die Kirchen zurückgehende, despektierliche Rede von einem "Ersatzfach" diskriminiert den Ethikunterricht.<sup>125</sup> Es fanden sich "absichtliche Restriktionen", "die durch das Vorhaben motiviert waren, den konfessionellen Unterricht grundsätzlich zu bevorzugen".<sup>126</sup> Dies hat sich inzwischen teilweise gebessert. Jedoch ist ein Großteil der Ethiklehrer immer noch nicht entsprechend ausgebildet. So sind z.B. in Bayern nur 4 % der Lehrer, die Ethik unterrichten, auch in Ethik ausgebildet.<sup>127</sup> Immer noch fehlt es bis heute – zumindest in den alten Bundesländern – an der vorgeschriebenen staatlichen Neutralität in Bezug auf Religion und Weltanschauung im Hinblick auf den Religionsunterricht.<sup>128</sup>

Der Ethikunterricht hat mit Ausnahme von Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen bis heute überall noch den Status eines Komplementärfachs, obwohl Renk schon 1992 kritisiert hat, dass ein Ethikunterricht als Komplementärfach mit der Verfassung nicht zu vereinbaren sei. Ob man an einem staatlichen Unterricht teilnimmt könne sich nicht danach bemessen, ob man an einem konfessionellen Unterricht teilnimmt oder nicht teilnimmt. Eine andere Regelung verstoße gegen die staatliche Neutralität.<sup>129</sup> Lediglich die genannten vier Bundesländer haben jedoch Ethik/Religion zu einem gleichgestellten Wahlpflichtfach gemacht.<sup>130</sup> Die in den anderen Bundesländern immer noch gegebene "strenge Akzessorietät [des Ethikunterrichts] an den Religionsunterricht scheint die eigentlich damit verfolgten Ziele der umfassenden Wertebildung der Schülerinnen und Schüler zu konterkarieren".<sup>131</sup>

Selbst als "Komplementärfach" stieß der Ethikunterricht auf Widerstand. 1987 klagten Eltern in Bayern gegen die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht für nicht am Religionsunterricht teilnehmende Schüler. Das Bundesverfassungsgericht führte in seinem Beschluss vom 15.09.1987 (Az. 1 BvR 967/87 u. 1102/87 (nicht veröffentlicht)) dazu aus, dass es dem Staat freistehe, einen verpflichtenden Ethikunterricht einzuführen. Zwar dürfe dieser Unterricht nicht religiös oder weltanschaulich geprägt sein, solange der Staat seine Neutralität wahre, dürften jedoch auch

---

123 Der Autor kann dies aus eigener Erfahrung für die Zeit Anfang der 80er in NRW bestätigen.

124 Vgl. zu allem Seiferlein: Ethikunterricht, S. 70ff.

125 Seiferlein: Ethikunterricht, 76f.

126 Seiferlein: Ethikunterricht, S. 74.

127 Denkschrift zum Ethikunterricht – Zwischen Diskriminierung und Erfolg, hrsg. v. Fachverband Ethik, 2016, S. 11.

128 Vgl. zu der immer noch bestehenden Diskriminierung: Denkschrift zum Ethikunterricht.

129 Ludwig Renk, Verfassungsprobleme des Ethikunterrichtes, in: BayVBl 1992, S. 519-522.

130 Vgl. zu den Regelungen in den einzelnen Bundesländern Kuhn-Zuber: Werteerziehung, S. 176ff.

131 Kuhn-Zuber: Werteerziehung, S. 210.

religiöse und weltanschauliche Bezüge in einem solchen Unterricht vorkommen.

1994 klagten ein Schüler und seine Eltern in Baden-Württemberg gegen die Pflicht, am Ethikunterricht teilzunehmen. Die Kläger wandten sich vor allem gegen die Verpflichtung, an Ethik als einem Komplementärfach teilzunehmen, welches zudem dem Religionsunterricht nicht qualitativ gleichgestellt war, da man damals in Baden-Württemberg in Ethik keine Abiturprüfung ablegen konnte. Das Bundesverwaltungsgericht führte hierzu in seinem Urteil vom 17.06.1998 (Az. 6 C 11/97) aus, dass, sofern Ethik als gleichwertiges Fach ausgestaltet werde, wozu das Land verpflichtet sei, Ethik als verpflichtendes Fach für die Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, eingerichtet werden kann. Dies verstoße nicht gegen das Gebot der staatlichen Neutralität. Die "staatliche Gestaltungsfreiheit" im Hinblick auf den Unterricht an der Schule "besteht auch, sofern mit dem schulischen Unterricht eine 'wertgebundene' Erziehung nicht nur verbunden, sondern gerade beabsichtigt wird". Dem Staat sei es nicht verwehrt, eine moralische Erziehung zu leisten. Dies erfolge in der Schule schon immer in vielen Fächern, wie z.B. in Deutsch oder Geschichte. Auch ein besonderes Fach, in dem es nur darum gehe, sei zulässig, denn "der auf Pluralismus gründende Staatsgedanke" schließt "einen ethischen Minimalkonsens nicht aus, sondern setzt diesen als Bedingung des Zusammenhalts des Gemeinwesens voraus".<sup>132</sup> Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht aus formalen Gründen nicht angenommen.<sup>133</sup>

Es ist unter Juristen herrschende Meinung, dass durch das Gebot staatlicher Neutralität "die Vermittlung der für das Zusammenleben essentiellen und unerlässlichen Grundwerte" nicht ausgeschlossen ist.<sup>134</sup>

Einen Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Hannover, in dem es um die Verpflichtung zur Teilnahme am niedersächsischen Unterrichtsfach "Werte und Normen" ging, wurde vom Bundesverfassungsgericht ebenfalls aus formalen Gründen nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>135</sup> Inhaltlich führte das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss aus, dass es nicht sehe, dass ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der niedersächsischen Regelung zum Fach "Werte und Normen" als einem Komplementärfach zum Religionsunterricht bestünden.

Inzwischen gibt es Ethikunterricht in allen Bundesländern – er firmiert allerdings in manchen

---

132 BVerwG Urteil v. 17.06.1998, Az. 6 C 11/97.

133 Beschluss v. 18.02.1999, Az. 1 BvR 1840/98. Dieser Beschluss, mit dem sich das Bundesverfassungsgericht weigerte, sich inhaltlich mit den aufgeworfenen Problemen zu befassen, kann nur als dreist bezeichnet werden. Das Bundesverfassungsgericht lehnte die Beschwerde ab, weil innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Begründungsfrist durch die Beschwerdeführer keine Kopie des angefochtenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, das dem Bundesverfassungsgericht selbstverständlich bekannt war, eingereicht worden war!

134 Badura: in Maunz/Düring, Kommentar zum Grundgesetz, § 7 Rn. 78.

135 Beschluss v. 17.02.1999, Az. 1 BvL 26/97.



Bundesländern unter anderen Namen, wie "Philosophie" oder auch "Werte und Normen".<sup>136</sup> Am Ethikunterricht nehmen derzeit bundesweit rund 1,7 Millionen Schüler teil. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch in den Bundesländern, die Ethik anbieten, Ethik nicht in allen Jahrgangsstufen vorgesehen ist und selbst in den Jahrgangsstufen, in denen Ethik vorgesehen ist, nicht alle Schulen Ethik eingeführt haben. So liegt der Einführungsgrad z.B. in Hessen bei nur 30 %. Bei einem flächendeckenden Angebot in allen Bundesländern und allen Jahrgangsstufen würde die Teilnehmerzahl erheblich höher liegen. Die prozentuellen Teilnehmerzahlen schwanken je nach Bundesland und Jahrgangsstufe zwischen 5 und 100 %.<sup>137</sup>

Ob der Ethikunterricht zunächst eingeführt wurde, um die Möglichkeit abzuschaffen, durch Abmeldung vom Religionsunterricht Freistunden zu erhalten, kann dahingestellt bleiben. Mit seiner zunehmenden Inanspruchnahme durch immer mehr Schüler hat er auf keinen Fall mehr die Funktion eines "Ersatzfaches".<sup>138</sup> Der Ethikunterricht hat inzwischen eine eigenständige Stellung im Fächerkanon der Schule gewonnen, die unabhängig vom Religionsunterricht ist. Das Bundesverwaltungsgericht sprach in seinem Urteil vom 17.06.1998 von einem Komplementärfach. Die Aufgabe einer allgemeinen moralischen Bildung können die Religionen heute unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen nicht mehr erfüllen. Das ehemalige Monopol der christlichen Kirchen auf dem Gebiet der Moral besteht nicht mehr. Insbesondere die immer noch fortschreitende Säkularisierung der Gesellschaft, die dazu führt, dass immer mehr Menschen keiner Religion angehören, der eng damit verbundene Bedeutungszuwachs der humanistischen Weltanschauung und die zunehmend größere Gruppe der Muslime in Deutschland haben zu einer Vielfalt der Bekenntnisse geführt, die es heute ausschließen, dass eine Religionsgemeinschaft einen die allgemeinen staatlichen Normen und Werte vermittelnden Unterricht erteilen könnte. Waren 1970 noch rund 94 % der Bevölkerung Mitglieder einer der großen christlichen Kirchen, so lag diese Quote 2010 nur noch bei 58,5 %. Die Zahl der Konfessionsfreien stieg von rund 4 % 1970 auf rund 37 % 2010.<sup>139</sup> Bei den Jugendlichen sind die Zahlen noch gravierender. In der Shell Jugendstudie von 2015 gaben 51% der befragten Jugendlichen zwischen 12 und 25 Jahren an, sie seien nicht religiös.<sup>140</sup> "Angesichts eines Anteils von 34% Konfessionslosen in der Gesamt-Bevölkerung Deutschlands und 51% Nichtreligiöser unter den 12-25-Jährigen ist es erstaunlich bis realitätsfremd, dass dem Religionsunterricht von Altkatholiken, Mennoniten und

---

136 Vgl. allgemein den Bericht der Kultusministerkonferenz vom 22.02.2008 "Zur Situation des Ethikunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland", [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2008/2008\\_02\\_22-Situation-Ethik-Unterricht.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_02_22-Situation-Ethik-Unterricht.pdf), Abruf 30.10.2016.

137 Vgl. hierzu: Denkschrift zum Ethikunterricht.

138 Der Begriff "Ersatzfach" geht auf Beschlüsse der katholischen und evangelischen Kirche zurück, die Mitte der siebziger Jahre von der Politik die Einführung eines "Ersatzfaches" zum Religionsunterricht forderten, s. [https://de.wikipedia.org/wiki/Ethikunterricht\\_in\\_Deutschland](https://de.wikipedia.org/wiki/Ethikunterricht_in_Deutschland), Abruf 12.09.2016.

139 Quelle: [fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit\\_Bevoelkerung\\_1970\\_2011.pdf](http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit_Bevoelkerung_1970_2011.pdf).

140 Shell Jugendstudie, Frankfurt/M 2015.

Freireligiösen ein höherer Status in der Bildung zuerkannt wird als dem Ethikunterricht".<sup>141</sup>

Ein allgemeiner staatlicher Moralunterricht ist heute unverzichtbar, um ein konfliktfreies Zusammenleben der Mitglieder unterschiedlicher Bekenntnisse in einer pluralen Gesellschaft zu gewähren. Die Entwicklung zeigt, "dass der Staat sich nicht mehr alleine auf den konfessionellen Religionsunterricht stützen kann; die sinkende Bindung der Schülerinnen und Schüler an die Kirchen machen eine eigene staatliche Initiative erforderlich".<sup>142</sup> Es ist heute unter Pädagogen unstrittig, dass für eine erfolgreiche Sozialisation aller Schüler in die Gesellschaft hinein ein gemeinsamer Unterricht erforderlich ist, und zwar als Pflichtfach.<sup>143</sup> "Verlangt ist ein integrativer Lernbereich, der den Schülerinnen und Schülern Zeit und Raum gibt, sich mit Fragen der Lebensgestaltung, ethischen Werten und mit unterschiedlichen Religionen und Glaubensrichtungen auseinander zu setzen und für sich Antworten zu finden. Der Staat hat eine Integrationsaufgabe, die auch die – im geistig-ethischen Sinne – pluralistische Gesellschaft zusammen halten muss".<sup>144</sup>

Ein Pflichtfach Ethik ist rechtlich zulässig. Dies gilt nicht nur für Berlin, sondern auch für die Bundesländer, in denen der Religionsunterricht ordentliches Schulfach ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.06.1998 (Az. 6 C 11/97) ausgeführt, dass es auch diesen Ländern freisteht, neben dem Religionsunterricht einen verpflichtenden Ethikunterricht für alle Schüler einzuführen, egal ob diese am Religionsunterricht teilnehmen oder nicht.

Ob der Staat verpflichtet ist, einen Ethikunterricht anzubieten und Eltern und Schüler einen Anspruch auf Einführung eines solchen Unterrichts haben, ist derzeit gerichtlich noch nicht geklärt. Gegen das einen solchen Anspruch ablehnende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.04.2014 (Az. 6 C 11/13) wurde von der Klägerin Verfassungsbeschwerde eingereicht, die bis heute noch nicht entschieden ist (Az. 1 BvR 1555/14). Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Verfahren, das eine Mutter aus Freiburg angestrengt hatte, die für ihre Kinder in der Grundschule einen staatlichen Ethikunterricht forderte, gemeint, dass die Religionsgemeinschaften durch Art. 7, Abs. 3 GG privilegiert werden. Daher sei die Ungleichbehandlung von religiös gebundenen Schülern, die in allen Jahrgangsstufen einen moralischen Unterricht in den Lehren ihrer Religion erhalten, und von konfessionsfreien Schülern, die einen entsprechenden staatlichen Moralunterricht in manchen Jahrgangsstufen nicht erhalten, gerechtfertigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei allerdings verkannt, dass der Religionsunterricht nicht als Privileg für die Religionsgemeinschaften eingeführt wurde. Wie die historische Darstellung zeigt, wurden die Religionsgemeinschaften vielmehr vom Staat in die Pflicht genommen, die moralische Erziehung der Heranwachsenden zu leisten. Wenn dies, wie aufgezeigt, nicht mehr möglich ist,

---

141 Denkschrift zum Ethikunterricht, S. 23.

142 Kuhn-Zuber: Werteerziehung, S. 210.

143 Vgl. Denkschrift zum Ethikunterricht, S. 20ff.

144 Kuhn-Zuber: Werteerziehung, S. 390.

muss der Staat diese Aufgabe selbst übernehmen. Wenn er religiös gebundenen Kindern mit dem Religionsunterricht einen moralischen Unterricht in allen Jahrgangsstufen bietet, so muss er Konfessionsfreien ebenfalls in allen Jahrgangsstufen einen nicht religiös gebundenen Ethikunterricht bieten. Eine Ungleichbehandlung religiöser und konfessionsfreier Schüler bei der Erteilung eines moralischen Unterrichts verstößt gegen Art. 3 GG und kann durch Art. 7, Abs. 3 GG nicht gerechtfertigt werden.

### **Religionsunterricht als Wahl- oder Pflichtfach?**

Die Entwicklungen seit den 70er Jahren und insbesondere nach 1990 zeigen, dass der Religionsunterricht seine ihm ehemals zugewiesenen Aufgabe, die moralische Erziehung der Heranwachsenden zu leiten, nicht mehr erfüllen kann.

Dadurch, dass mit dem Ethikunterricht ein staatlicher, auf der Basis der Werteordnung des Grundgesetzes erteilter bekenntnisübergreifender Unterricht vorhanden ist, ist der Religionsunterricht erstmals zu einem Unterricht in einem besonderen Bekenntnis geworden.<sup>145</sup> Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.04.2014 (Az. 6 C 11/13) zeigt, dass das ursprüngliche Verständnis der Funktion des Religionsunterrichtes inzwischen verlorengegangen ist. Der Religionsunterricht an der Schule erscheint heute als ein Privileg der Religionen, was er nie war. Die These, man benötige Religion, um Kinder moralisch zu erziehen, hat ebenso wie die These, die Religionsgemeinschaften könnten die erforderliche moralische Erziehung der Heranwachsenden am besten leisten, heute keine Plausibilität mehr.

Wenn die nötige moralische Erziehung in einem religions- und weltanschaulich neutralen, aber dennoch wertorientierten Ethikunterricht stattfindet, gibt es jedoch keinen Grund mehr, Schüler zu *verpflichten*, auch noch an einem Unterricht in ihrer jeweiligen Religion oder Weltanschauung teilzunehmen. Der Religionsunterricht als Privileg der Religionen kann nur als Wahlfach an der Schule stattfinden. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, Schüler zu verpflichten, an einem Unterricht in ihrer Konfession teilzunehmen, wenn es dafür nicht auch ein eigenes staatliches Interesse gibt. Gibt es ein solches Interesse wie heute nicht mehr, so verstößt eine solche von Staats wegen verhängte Pflicht gegen die Trennung von Staat und Kirche und gegen das Neutralitätsgebot.<sup>146</sup> Es ist nicht Aufgabe des Staates, dafür Sorge zu tragen, dass eine Religionsgemeinschaft ihren Mitgliedern ihre religiösen Lehren vermittelt. Wenn der Staat Religion für nützlich hält, so kann er den Religionen dabei helfen, dies zu tun, und er hilft ihnen, indem er einen solchen Unterricht an den Schulen zulässt und finanziell fördert. Für ein Pflichtfach gibt es jedoch keine Rechtfertigung.

---

145 Abgesehen von institutionellen Differenzen weichen die moralischen Vorstellungen der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchen insbesondere an der Basis in Deutschland kaum voneinander ab.

146 Vgl. zu den Anforderungen an die staatliche Neutralität in der Schule BVerfG v. 17.06.1998, Az. 6 C 11/97.

Aufgrund des sozialen Wandels wird auch bereits diskutiert, ob man an der Regelung des Art. 7, Abs. 3 GG überhaupt noch festhalten kann und ob diese nicht bereits obsolet geworden ist, weil durch den sozialen Wandel, insbesondere nach dem Beitritt der neuen Bundesländer, ein "schleichender Verfassungswandel" eingetreten sei,<sup>147</sup> der nach Auffassung von Otto<sup>148</sup> und Renk<sup>149</sup> dazu führen muss, dass Art. 7, Abs. 3 GG – zumindestens in den neuen Bundesländern mit einer zu 80 % konfessionsfreien Bevölkerung – keine Gültigkeit mehr beanspruchen kann.<sup>150</sup> Zwar ist ohne Zweifel ein grundlegender Wandel in der religiösen und moralischen Ausrichtung der deutschen Bevölkerung eingetreten, der dazu geführt hat, dass die Grundlage, auf der der Religionsunterricht bei Erlass des Grundgesetzes als Pflichtfach eingeführt wurde, entfallen ist. Ob dies allerdings dazu führen kann, ohne eine Änderung der Verfassung Art. 7, Abs. 3 GG nicht mehr anzuwenden, dürfte sehr zweifelhaft sein. Die Argumentation hierfür erweckt den Anschein, als wollten die Autoren mit der Annahme eines Verfassungswandels das Problem umgehen, dass die politischen Instanzen unwillig sind, auf die geänderten sozialen Verhältnisse zu reagieren und die erforderlichen Reformmaßnahmen einzuleiten. Es bedarf jedoch ohne Zweifel einer politischen Auseinandersetzung um die Zukunft des Religionsunterrichts an der Schule. Die Prozesse um Ethik und LER zeigen ebenso wie das Volksbegehren gegen Ethik in Berlin, dass die Frage der moralischen Erziehung an der Schule umstritten ist. Man kann dem hier nötigen politischen Prozess nicht durch juristische Konstruktionen ausweichen.

### **Religions- und Weltanschauungsunterricht nach dem Berliner Modell**

Soll Religions- und Weltanschauungsunterricht überhaupt an der Schule unterrichtet werden? Deutschland ist kein laizistischer Staat. Das Grundgesetz geht an vielen Stellen von einer Kooperation der Religionen/Weltanschauungen mit dem Staat aus. Auch der Religions- / Weltanschauungsunterricht ist ein Feld, auf dem Staat und Religionen/Weltanschauungen zusammenarbeiten. Dafür gibt es auch dann, wenn der Religions-/Weltanschauungsunterricht nicht mehr *der* gesellschaftliche Moralunterricht ist, weiterhin gute Gründe.

Der Religions-/Weltanschauungsunterricht als Schulfach muss sich an die generellen Anforderungen halten, die an einen schulischen Unterricht gestellt werden. Er muss wissenschaftlich fundiert sein und die pädagogischen Standards einhalten. Der Religionsunterricht an der Schule ist auch

---

147 Vgl. Claudia Erwin, Ethikunterricht als Werteerziehung: Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Schulfach Ethik/Philosophie, Berlin 2001, S. 202. Vgl. zum dogmatischen Problem des "Verfassungswandels" Stefan Koriath, Reform des deutschen Religionsrechts? in: Groschopp (Hg.), Konfessionsfreie und Grundgesetz, Aschaffenburg 2010, S. 13-28, hier S. 24ff. Koriath plädiert für eine anpassende Auslegung des Religionsverfassungsrechts.

148 Otto Gert, Das Ende des konfessionellen Religionsunterrichts? in: Wolfgang G. Esser (Hg.), Zum Religionsunterricht morgen, München 1970, S. 96-109.

149 Stellungnahme zu LER vor dem Landtag in Brandenburg. Ausschlußprotokoll2/360, 1997, S. 54, S. 84f.

150 Dagegen Gerhard Göbel, Der Kampf um die Schule. Religiöse Präsenz an staatlichen Schulen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Böhner u.a. (Hg.), Verfassung – Philosophie – Kirche. Festschrift für Alexander Hollerbach, Berlin 2001, S. 771-790, hier S. 788f., der der Auffassung ist, es könne nicht sein, dass eine Verfassungsnorm nur in einem Teil des Bundesgebietes keine Anwendung mehr finde.

ein wissenschaftliches Fach. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies in seinem Urteil vom 17.06.1998 (Az. 6 C 11/97) klargestellt: "Das Grundgesetz sieht Religionsunterricht in Art. 7, Abs. 3 GG als ordentliches Lehrfach vor; es fingiert nicht nur ein solches, wie die Revision meint, sondern es unterstellt dies von neutraler Warte her als auf wissenschaftlicher Grundlage möglich und hält die Religionsgemeinschaften daran fest".<sup>151</sup> Selbstverständlich muss sich ein solcher Unterricht auch im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung bewegen.<sup>152</sup> Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Vorteile eines Unterrichts an den Schulen wahrnehmen wollen, müssen daher ihre Lehre so gestalten und vermitteln, dass sie in die staatliche Ordnung integriert ist. Dies wiederum nützt dem Staat, da es so sektiererischen Positionen erschwert wird, sozial relevant zu werden. Die gemeinsame Entwicklung der Lehrpläne für einen solchen Unterricht durch die zuständigen staatlichen Stellen und die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften stellt dies ebenso sicher wie die staatliche Ausbildung von Religions- und Weltanschauungslehrern an den Universitäten. Würde man es den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften überlassen, außerhalb der Schule und ohne staatliche Förderung ihre Lehre zu verbreiten, so gäbe es keinen staatlichen Einfluss auf die dort vermittelten Lehren.

Aber nicht nur aus ordnungspolitischen Gründen ist es sinnvoll, den Religions- und Weltanschauungsunterricht an den Schulen zu erteilen. Der staatliche Ethikunterricht als Pflichtfach für alle ist nötig, weil auch diejenigen, die keine Religion und keine positive Weltanschauung mehr haben, einen moralischen Unterricht brauchen. Er ist nötig, damit in diesem Unterricht alle unabhängig von ihrer Religion oder Weltanschauung miteinander über Fragen moralischer Orientierung ins Gespräch kommen. Das kann er leisten, das benötigt unsere Gesellschaft heute.

Die Grundnormen und Werte unserer Gesellschaft, die der Ethikunterricht vermittelt, entstehen jedoch nicht in Schulbehörden bei der Festlegung von Lehrplänen, sondern entwickeln sich in zivilgesellschaftlichen Prozessen, bei denen zivilgesellschaftliche Akteure wie die Religionen und Weltanschauungen – neben anderen – eine zentrale Rolle spielen. Zwar braucht der Staat nicht, wie Böckenförde meinte, die Religionen um Werte zu bilden, aber die Bildung von Werten und Moralnormen ist darum kein staatlicher Prozess. Es ist daher aus zivilgesellschaftlicher wie aus staatlicher Perspektive wichtig, zivilgesellschaftliche Akteure, die diese Prozesse tragen, zu unterstützen.

Auch die Vorstellung, der Staat würde immer schon alles richtig machen, man könne ihm problemlos die Wertevermittlung übertragen und brauche keine korrektiven zivilgesellschaftlichen Instanzen, ist falsch. Eine plurale Gesellschaft braucht keinen ethischen Einheitsunterricht. Zudem ist der Staat politisch umkämpft. Was in Lehrplänen steht wird politisch entschieden. Politische Verhältnisse können sich ändern. Es bedarf zur Erhaltung einer humanen Gesellschaft und zu ihrer

---

151 BVerwG Urteil v. 17.06.1998, Az. 6 C 11/97.

152 Vgl. BVerwG v. 17.06.1998, Az. 6 C 11/97.

weiteren Humanisierung starker zivilgesellschaftliche Akteure, die außerhalb des unmittelbar staatlichen Bereichs aktiv sind und es möglich machen, dass gesellschaftliche Debatten über Werte und Moralnormen fundiert und breit geführt werden können und die Einzelnen dazu befähigt werden, ihre eigenen Werte und Normen zu reflektieren. Ein Wandel der sozialen Werte und Normen lässt sich nicht von Oben verordnen. Soziale Änderungsprozesse, die quasi naturwüchsig im historischen Prozess ablaufen, müssen, damit die Integration der Gesellschaft gelingt, durch zivilgesellschaftliche Instanzen vermittelt werden. Debatten über Sterbehilfe, Tierschutz, Digitalisierung, Gender, Migration müssen zivilgesellschaftlich geführt werden um einen breit getragenen Konsens im Umgang mit diesen Fragen zu erzielen.

Daher ist es wichtig, dass in der Schule parallel zum Ethikunterricht zivilgesellschaftliche Akteure wie die Religionen und Weltanschauungen ein alternatives Angebot sozialer Werte und Normen machen, welches auf einem je eigenen Welt- und Menschenbild gründet. Es ist klar, dass von da aus auch Kritik an sozialen Verhältnissen und staatlichen Positionen möglich ist. Dadurch wird erst die Basis für kontroverse Diskussionen, wie sie eine plurale Gesellschaft braucht, geschaffen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht als freiwilliges, nicht versetzungsrelevantes Fach an der Schule, ist ein Ort, wo in einem vom Staat geschaffenen Rahmen aber ohne unmittelbaren staatlichen Einfluss solche zivilgesellschaftlichen Debatten geführt werden können. Daher sollte er gefördert werden.

Das ist ein ganz anderes Konzept des Religionsunterrichts, als das ursprüngliche, in dem der Religionsunterricht ein quasistaatlicher Moralunterricht war. Heute hat der Religions- und Weltanschauungsunterricht an der Schule seinen Sinn darin, dass er zivilgesellschaftliche Verständigungsprozesse befördert und die fundierte Ausbildung pluraler, auf Basis eines übergreifenden normativen staatlichen Grundkonsenses miteinander vereinbarer Werte- und Normenwelten der nachwachsenden Generationen ermöglicht. In den Debatten um die Einführung des Religionsunterrichtes nach 1990 in den neuen Bundesländern, wurde ansatzweise bereits so für den Religionsunterricht argumentiert (s.o.).

Wenn der Religions- und Weltanschauungsunterricht den Status eines Wahlfaches hat, so stellt sich die Frage, in welcher Form dieses Wahlfach an den Schulen eingerichtet wird. Hier erscheint es sinnvoll, auf das Berliner Modell zurückzugreifen.<sup>153</sup>

In Berlin ist der Religions- und Weltanschauungsunterricht – wie schon erwähnt – ein freiwilliges Fach. Er wird in der Verantwortung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an der Schule angeboten. Die Lehrpläne und die Lehrerausbildung müssen vom Land Berlin genehmigt werden. Der Unterricht ist nicht versetzungsrelevant, Noten werden nicht erteilt. Eltern und Schüler können sich zu dem Unterricht anmelden, den sie wünschen. Eine formale Mitgliedschaft

---

153 Nicht beispielhaft ist allerdings die mangelhafte Finanzierung des Lebenskunde- und Religionsunterricht durch das Land Berlin. Hier ist es dringend erforderlich eine 100% Finanzierung einzuführen.

in der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft, die den Unterricht anbietet, wird – anders als beim Religionsunterricht als ordentlichem Schulfach – als Zugangsvoraussetzung nicht verlangt. Daneben gibt es nach der Grundschule ab der 7. Klasse einen verpflichtenden Ethikunterricht. Dieses liberale Modell setzt die grundsätzlich bestehende Trennung von Staat und Kirche am klarsten um. Es unterstützt die Religionen und Weltanschauungen bei der Erziehung ihres Nachwuchses und gibt ihnen in der Grundschule die Möglichkeit, ihren Heranwachsenden zunächst ihre eigenen Lehre zu vermitteln, bevor dann ab der 7. Klasse alle Schüler gemeinsam in Ethik unterrichtet werden, die religiös-weltanschaulichen Positionen der anderen kennen und miteinander umzugehen lernen. Dieses Modell ermöglicht eine Einflussnahme des Staates auf den Religions- und Weltanschauungsunterricht. Es gibt Eltern und Schülern ein Wahlrecht, nicht nur ob, sondern auch an welchem Religions- oder Weltanschauungsunterricht sie teilnehmen wollen.<sup>154</sup>

Diese Form der des Zusammenspiels von Religions-/Weltanschauungsunterricht und Ethik entspricht den Bedürfnissen und Anforderungen eines religions- und weltanschaulichen Neutralen Staates, in dem Bürger unterschiedlicher Bekenntnisse friedlich zusammenleben. Es sollte daher das Modell sein, an dem sich die bundesweit nötigen Reformen des jetzigen Religions-, Weltanschauungs- und Ethikunterrichts orientieren.

---

154      Dadurch werden die Probleme vermieden, die Religionen und Weltanschauungen haben, wenn sie von den ihnen zugehörigen Personen ansonsten keinen formalen Mitgliedschaftsstatus fordern (s. dazu den Aufsatz in diesem Band: Die Kirchenförmigkeit des Rechts der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften).